

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 13. 6. 2018

Nummer 21

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 23. 5. 2018, Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 39 von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt; Aussetzung der Vollziehung	508
RdErl. 24. 5. 2018, Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren	496	Bek. 5. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Schließung des Bahnübergangs im Zuge der Rosenstraße in Oerel	509
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		VO 5. 6. 2018, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden –	509
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 13. 6. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Meiße in den Landkreisen Heidekreis und Celle	510
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 31. 5. 2018, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen	511
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
RdErl. 24. 5. 2018, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern	497	Bek. 1. 6. 2018, Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe; Erneute Auslegung der Antragsunterlagen (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)	540
RdErl. 30. 5. 2018, Allgemeine Pachtbedingungen für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2006) und Allgemeine Pachtbedingungen für landeseigene Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich des ML (APB-Streubesitz 2006)	502	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 30. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren [Ems])	540
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		Bek. 31. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Technische Betriebe Wilhelmshaven)	541
Bek. 17. 5. 2018, Bekanntmachung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt	502	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		Bek. 4. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH)	541
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht	542

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren****RdErl. d. MI v. 24. 5. 2018 — 36.23-13202/21.4 —**— **VORIS 21090** —

- Bezug:** a) RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413), geändert durch RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 554)  
— VORIS 21133 —  
b) RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764), geändert durch RdErl. v. 19. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 911)  
— VORIS 21090 —

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten:

**1. Kinderfeuerwehr****1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr**

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als „andere Abteilung“ i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NJF anzuzeigen. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG).

**1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr**

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an einem von der NJF angebotenen Seminar für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte, das auch die Themenfelder „Migration, Integration und Teilhabe“ beinhaltet, und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß dem Bezugserslass zu erfüllen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

**1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr**

Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei der praktischen feuerwehrtechnischen Anleitung mit Schutzhandschuhen auszurüsten. Für Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrhauses wird das Tragen von Warnwesten empfohlen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

**1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr**

**1.4.1** Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kin-

derfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

**1.4.2** Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).

**1.4.3** Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.

**1.4.4** Die feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgen.

**2. Jugendfeuerwehr****2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr**

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als andere Abteilung nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NJF statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NJF anzuzeigen. In Jugendfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich sein und spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG).

**2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte**

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der NABK qualifiziert und müssen als Gruppenführerinnen oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte sollen als Trupfführerinnen oder Trupfführer ausgebildet sein.

Das Themenfeld „Migration, Integration und Teilhabe“ ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, Betreuerinnen und Betreuer in den Jugendfeuerwehren.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß dem Bezugserslass zu erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

**2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr**

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend Anlage 5 FwVO vom 30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

## 2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei der Erläuterung von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppmannausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens 3 Bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Digitalfunkgeräten, die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarminrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgesetz (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren – auch ortsfewerwehübergreifend – bei Ausbildungsveranstaltungen ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspanne und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz  
Nachrichtlich:  
An die  
Polizeidirektionen

– Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 496

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

RdErl. d. ML v. 24. 5. 2018 — 203-42140-40 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 300)  
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Da für die Ermittlung des gemeinen Wertes das Gewicht der Tiere ein bestimmender Faktor ist, ist das Gewicht der Tiere durch Wägung zu bestimmen.

Der aktuelle Schlachtwert bildet, außer in den Fällen nach Nummer 5.6, die unterste Grenze für den gemeinen Wert.

Auf die Nutzung der Rinderdatenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen. Auf der Grundlage dieser Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

### 1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern (ohne Fleischerinder)

#### 1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern (Nummern 1.2 bis 1.7) der Milchrasen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.2, dem Exterieurzuschlag nach Nummer 1.3, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.6 und ggf. einem Abschlag nach Nummer 5.6.

#### 1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag ist für Zuchtrinder der Milchrasen anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Auktionstage in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

#### 1.3 Exterieurzuschlag (Z)

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen als prozentualer Zuschlag auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 in Höhe von maximal 20 % bei einer Einstufung ab 85 Punkten festzulegen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

#### 1.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 5 % ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 10 % ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 gewährt.

Sofern bei einem Tier ein Trächtigkeitzuschlag anerkannt wird und es von einem Vererber mit über 120 Punkten Gesamtzuchtwert (RZG) tragend ist, so wird pro zusätzlichem Punkt über 120 RZG 1 EUR Zuschlag anerkannt. Weitere Sperma-/Besamungskosten werden nicht berücksichtigt.

Sofern bei einem Tier ein Trächtigkeitzuschlag anerkannt wird und ein Embryotransfer zur Belegung des Rindes stattgefunden hat, können die Kosten der Embryonen bei Vorlage einer Rechnung anerkannt werden. Kosten für Embryonen über 250 EUR werden dabei nur anerkannt, wenn eine bestehende Trächtigkeit durch eine tierärztliche Untersuchung bestätigt wurde und eine entsprechende Bescheinigung hierüber vorgelegt wird.

#### 1.5 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung (E)

Grundsätzlich ist die durch externe Milchkontrolle nachgewiesene letzte, abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen, laktierenden Rindes für die Wertermittlung heranzuziehen. Liegt keine Einzelleistung vor, so ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde heranzuziehen.

Die so ermittelte 305-Tage-Eiweißleistung wird mit der durchschnittlichen 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen verglichen, die einmal jährlich auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse der Landeskontrollverbände ermittelt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse bekannt gegeben wird.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Tierseuchenkasse aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem

Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der Zahl der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen laktierenden Rinder die durchschnittliche 365-Tage-Eiweißleistung je Tier errechnet werden. Diese errechnete 365-Tage-Eiweißleistung wird dann zur weiteren Berechnung des Zu- oder Abschlages mit der durchschnittlichen 365-Tage-Eiweißleistung verglichen, die auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse des Landeskontrollverbandes Niedersachsen ermittelt wurde. Eine Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, wird der gemeine Wert mit einer fiktiven 305-Tage-Eiweißleistung von 175 kg berechnet. Dabei bildet der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschlagungsfaktor 0,52) die untere Grenze für den verbleibenden Wert des Tieres.

Für **abgekalbte Färsen**, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung haben, ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je ein kg Differenz zu den o. g. Durchschnittseiweißleistungen in Niedersachsen.

#### 1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

- ab dem 5. bis zum 7. Lebensjahr jährlich 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2,
- ab dem 8. Lebensjahr beträgt der Abschlag insgesamt 40 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschlagungsfaktor 0,52) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

#### 1.7 Weibliche Nachzuchtälber und weibliche Jungrinder

Neugeborenenpreis = 0,2 x gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$0,2 \times (G + Z + E) = \text{Neugeborenenpreis}$$

Der gemeine Wert von weiblichen Nachzuchtälbern und weiblichen Jungrindern setzt sich zusammen aus dem Neugeborenenpreis und einem Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat nach der folgenden Formel:

$$\frac{G + Z + E - 0,2 \times (G + Z + E)}{28 \text{ Monate}} \text{ ist gleich dem Zuschlag}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal 28 Monate gewährt.

G = Grundbetrag nach Nummer 1.2,

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.3,

E = Zuschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.5.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4 gewährt.

Der Exterieurzuschlag (Z) kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Exterieurzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für weibliche Nachzuchtälber und Jungrinder ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Ansonsten sind die in Nummer 1.5 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung beträgt für diese Tiere 3 EUR je ein kg Differenz zu der in Nummer 1.5 Abs. 2 genannten 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen bzw. zu der in Nummer 1.5 Abs. 4 Satz 2 genannten 365-Tage-Eiweißleistung bei Nutzung der Molkereiabrechnungen.

#### 1.8 Zuchtbullen

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus einem Grundbetrag (G), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze ermittelt wird, und einer altersbedingten Wertminderung.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt: Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen (O3-Notierung für Bullen x 550 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1 095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert.

$$[(G - SW) / 1 095] \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab 1 095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

Für nicht gekörte Jungbullen ist der gemeine Wert nach Nummer 1.9 zu ermitteln.

Für Bullen einer Besamungsstation gilt Nummer 5.4.

#### 1.9 Männliche Nachzuchtälber und nicht gekörte Jungbullen (bis 14 Monate)

Hierbei handelt es sich um männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Der zur Wertermittlung genutzte Grundbetrag (G) entspricht dem Durchschnitt der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Neugeborenenwert und einem Alterszuschlag pro angefangenem Lebensmonat. Der Alterszuschlag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(G - 0,2 \times G) \times 0,75}{14 \text{ Monate}}$$

Der Neugeborenenwert entspricht 0,2 x G.

Der Zuschlag wird nur für maximal 14 Monate gewährt.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschlagungsfaktor 0,54) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Abgekörte Bullen sind nach Nummer 3 zu bewerten.

#### 2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischerinder)

Vor der Wertermittlung hat anhand des Produktionszieles des Betriebes/Betriebszweiges eine Zuordnung zu der Tierkategorie nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu erfolgen.

##### 2.1 Milchmastkälber

Hierbei handelt es sich um Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichtes von ca. 275 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauschern endgemästet und dann geschlachtet werden.

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln. Ab dem 15. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 275 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 275 kg und deren Division durch die Gewichtsdivergenz von 230 kg nach folgender Formel berechnet:

$$(B - A) : 230 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg ab 15. Lebenstag}$$

Der Wert B eines Kalbes mit 275 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung mit dem Zielgewicht von 275 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschlagungsfaktor 0,6 auf Lebendgewicht umzurechnen. Bevorzugt sollte die amtliche Kalbfleischnotierung aus Niedersachsen genutzt werden.

Steht diese nicht zur Verfügung, können auch Marktnotierungen aus anderen Bundesländern oder auch das Bundesmittel genutzt werden.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$A + \frac{(B - A)}{230 \text{ Kg}} \times (\text{Lebendgewicht ab 15. Lebenstag} - 45 \text{ kg})$$

Bei Gewichten bis 45 kg gelten bis zu einem Alter von 14 Tagen die Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber.

Mastkälber von mehr als 275 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 berechnet.

#### 2.2 Rosé-Mast

Hierbei handelt es sich um Kälber, die ab einem Alter von 14 Tagen mit 45 kg oder als Starterkälber ab einem Gewicht von etwa 100 kg bis zu einem Endgewicht von etwa 320 kg und einem Ausschachtfaktor von 0,52 gemästet werden.

Für Kälber bis einschließlich 100 kg ist der Wert wie in Nummer 2.1 zu berechnen.

Über 100 kg bis zu einem Lebendgewicht von 320 kg ist ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 100 kg schweren Starterkalbes und dem Wert B eines Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 320 kg und deren Division durch die Gewichts Differenz von 220 kg nach folgender Formel berechnet:

$$(B - A) : 220 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg über 100 kg Lebendgewicht}$$

Der Wert eines Kalbes mit 320 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung (siehe Nummer 2.1) abzüglich 0,75 EUR mit dem Zielgewicht von 320 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschachtfaktor 0,52 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$A + \frac{(B - A)}{220 \text{ Kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 100 \text{ kg})$$

Rosé-Mastkälber von mehr als 320 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 3.2 berechnet.

#### 2.3 Fresser (Vormast bis 180 kg)

Hierbei handelt es sich um Kälber, die mit dem Ziel einer Mast bis zu ca. 750 kg Lebendgewicht (bei weiblichen Tieren bis ca. 650 kg Lebendgewicht) in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 180 kg vorgemästet werden und in der Regel für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Als überwiegende Rassekategorien in der Fresseraufzucht lassen sich Fleckvieh, Braunvieh und milchbetonte Rassen unterscheiden.

Kreuzungstiere (Fleisch x Fleisch) sind wie Fleckvieh zu berechnen.

Kreuzungstiere (Fleisch x Milch) sind wie Braunvieh zu berechnen.

Fresser über 180 kg Lebendgewicht sind nach Nummer 3.1 zu bewerten.

Bei Zweinutzungsrassen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern oder Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagspreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Der handelsübliche Grundpreis für Fleckvieh und Braunvieh mit einem Lebendgewicht von 180 kg entspricht der in Absatz 6 Sätze 1 und 2 genannten jeweiligen Marktnotierung für 85 kg schwere Kälber plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Bei milchbetonten Rassen entspricht der Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 180 kg der in Absatz 6 Satz 3 genannten jeweiligen Marktnotierung plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Höhere Aufschläge für die zu schätzenden Tiere sind durch Abrechnungen der letzten sechs Monate nachzuweisen. Dabei können Abrechnungen nur anerkannt werden, wenn die Tiere in der entsprechenden Gewichtsklasse von rd. 180 kg gehandelt wurden und die Ohrmarkennummer, das Lebendgewicht sowie der Handelspreis der Tiere auf den Abrechnungen notiert sind. Die in den Abrechnungen aufgeführten Tiere entsprechen dabei der Rasse der zu schätzenden Tiere.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis zu 180 kg errechnet sich nach der Formel

Zweinutzungsrassen:

$$\frac{180\text{-kg-Preis} - 85\text{-kg-Preis}}{95} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 85 \text{ kg}) + 85\text{-kg-Preis}$$

Milchbetonte Rassen:

$$\frac{180\text{-kg-Preis} - 45\text{-kg-Preis}}{135} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + 45\text{-kg-Preis}$$

### 3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

#### 3.1 Mastrinder mit 181 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 181 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 180 kg Lebendgewicht nach Nummer 2.3 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 180 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

Für das

- 181. bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,30 EUR/kg,
- 201. bis 300. kg Lebendgewicht plus 1,10 EUR/kg.

#### 3.2 Mastrinder mit 301 bis 750 kg Lebendgewicht (männlich) bzw. 301 kg bis 650 kg Lebendgewicht (weiblich)

##### 3.2.1 Männliche Mastrinder

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 750 kg errechnet sich nach der Formel

$$\frac{750\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{450} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 750 kg-Preis ist nach Nummer 3.3.1 zu berechnen.

##### 3.2.2 Weibliche Mastrinder

Bei Tieren aus der Färsenmast ist wegen des geringeren Mastendgewichtes (650 kg) folgende Berechnungsformel zu nutzen:

$$\frac{650\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{350} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 650-kg-Preis ist nach Nummer 3.3.2 zu berechnen.

#### 3.3 Mastrinder Endmast

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzel-tieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

##### 3.3.1 Männliche Mastrinder über 750 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von männlichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 750 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

Rinderkategorie	anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtfaktor
Fleckvieh	R2	0,57
Braunvieh	R3	0,56
Zweinutzungsrasse und milchbetonte Rassen	O3	0,54
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	U2	0,61

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Absatz 2 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschlichtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

### 3.3.2 Weibliche Mastrinder über 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von weiblichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

Rinderkategorie	anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtfaktor
Fleckvieh	R2	0,55
Braunvieh	O3	0,55
Zweinutzungsrasse und milchbetonte Rassen	O3	0,52
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	R2	0,57

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Absatz 2 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschlichtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

## 4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Fleischrindern (ohne Mastrinder)

### 4.1 Gemeiner Wert

#### 4.1.1 Kühe

##### 4.1.1.1 Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

##### 4.1.1.2 Gebrauchstiere (nicht eingetragen)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3, ggf. einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

##### 4.1.2 Deckbullen

##### 4.1.2.1 Gekörte Bullen

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, einem Zuchtwert-

zuschlag nach Nummer 4.4.2 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.2.

Oberhalb eines Schlachtgewichtes von 450 kg wird das zusätzliche Schlachtgewicht mit dem Preis für Altbullen entschädigt (R3-Klassifizierung; EUR x kg Schlachtgewicht; Ausschachtung 60 %).

##### 4.1.2.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen (nicht gekört)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

##### 4.1.3 Rinder

##### 4.1.3.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 18 bis 33 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

##### 4.1.3.2 Weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 18 bis 27 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und ggf. einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

##### 4.1.4 Jungtiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

##### 4.1.4.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 8 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 17 Monaten je angefangenen Monat um 40 EUR erhöht.

##### 4.1.4.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 und ggf. einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 4.1.5.2 zu bewerten.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzeraktion (siehe Nummer 4.2 Abs. 2), dann ist bei weiblichen Tieren das zusätzliche Gewicht entsprechend der Klassifizierung R3, Ausschachtung 55 % zu vergüten. Für männliche Tiere dieser Gewichtskategorie gilt Nummer 3.

Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte lassen Klassifizierungen in U2 und einen Ausschlichtfaktor von 0,62 erwarten.

##### 4.1.5 Kälber bis einschließlich sieben Monate

##### 4.1.5.1 Weibliche Herdbuchtiere

Der gemeine Wert entspricht dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 4.1.4.1 abzüglich 15 % und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5.

##### 4.1.5.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht.

Der gemeine Wert entspricht dem Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 für die Gewichtsklasse 200 bis 250 kg abzüglich 15 % und einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Tiere ab einem Lebendgewicht von 200 kg sind nach Nummer 4.1.4.2 i. V. m. Nummer 4.2 Abs. 2 zu bewerten.

#### 4.2 Grundbetrag

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt, mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse veröffentlicht.

Für Gebrauchstiere mit einem Lebendgewicht von 200 bis 400 kg (Jungtiere) bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verderber Absetzerauktion der letzten zwölf Monate den Grundbetrag, differenziert nach bestimmten Gewichtsklassen und Rassen.

#### 4.3 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- 10 % ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 20 % ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

des Grundbetrages nach Nummer 4.2 gewährt.

#### 4.4 Zuchtwertzuschlag

##### 4.4.1 Kühe

Für eingestufte Kühe richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach der Einstufung (Noten für Typ (T) und Skelett (S) jeweils von 1 bis 9).

T + S = 13	+ 10 %
T + S = 14	+ 20 %
T + S = 15	+ 30 %
T + S = 16	+ 40 %
T + S = 17	+ 50 %
T + S = 18	+ 60 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Für nicht eingestufte Kühe wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

##### 4.4.2 Deckbullen

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach

- Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex (Rassen ohne RZF) und
- den Körnoten Typ (T) und Skelett (S).

Für die „RZF-Rassen“ Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Uckermärker gilt der RZF zum Zeitpunkt der Körung anstelle des Körindex als Kriterium für die Ermittlung des Zuchtwertzuschlages.

RZF > 100	+ 10 %	oder Körindex > 106	+ 10 %
> 106	+ 15 %	> 112	+ 15 %
> 112	+ 20 %	> 118	+ 20 %
> 118	+ 25 %	> 124	+ 25 %
> 124	+ 30 %	> 130	+ 30 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Körnoten entsprechend der Einstufung nach Typ (T) und Skelett (S) gewährt werden:

T + S	
14.....	+ 10 %
15.....	+ 15 %
16.....	+ 20 %
17.....	+ 25 %
18.....	+ 30 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

##### 4.4.3 Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körnung

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten Schlüsseln.

#### 4.5 Qualitätszuschläge

Qualitätszuschläge werden insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebsspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten — Tiere entsprechend Nummer 4.1.4.2 — kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 % auf den Grundbetrag nach Nummer 4.2 gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen.

Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

#### 4.6 Altersbedingte Wertminderung

##### 4.6.1 Kühe

Die altersbedingte Wertminderung setzt mit dem achten Lebensjahr ein (Rückgang der Säugetleistung und der Körpersubstanz). Sie beträgt für Herdbuchkühe bei allen Rassen 7 % und bei den übrigen Kühen aller Rassen 5 % des Grundbetrages nach Nummer 4.2 je Jahr ab dem achten Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 57 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

##### 4.6.2 Bullen

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem dritten Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 % des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden verkaufter Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 60 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

#### 5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

5.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

5.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

5.4 Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

5.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.6 Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

5.7 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

5.8 Für die Ermittlung des Wertes von Rindern ist deren Lebendgewicht durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wä-

gung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden.

5.9 Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.

Kreuzungen von Fleischrassen untereinander sind wie Fleckvieh zu bewerten.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 497

**Allgemeine Pachtbedingungen  
für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2006)  
und Allgemeine Pachtbedingungen  
für landeseigene Einzelgrundstücke  
im Geschäftsbereich des ML (APB-Streubesitz 2006)**

RdErl. d. ML v. 30. 5. 2018 — 407-27023-21 —

— VORIS 78810 —

Bezug: RdErl. v. 12. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1063)  
— VORIS 78810 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2018 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Internetadresse „www.lgln.niedersachsen.de, dort unter ‚Landeseigentum‘“ durch die Internetadresse „www.arl-lw.niedersachsen.de, dort unter ‚Grundbesitz und Stiftungen‘“, ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,  
Lüneburg, Weser-Ems  
Domänenverwaltung  
Staatliche Moorverwaltung  
Nachrichtlich:  
An die  
Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
Klosterkammer Hannover

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 502

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Bekanntmachung der Prüfsatzung  
der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände  
beim Wasserverbandstag e. V.  
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Bek. d. MU v. 17. 5. 2018 — 25-6232/12 —

Gemäß § 2 Abs. 5 Nds. AGWVG vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 118), wird die durch den Ausschuss des Wasserverbandtages e. V. beschlossene und vom Präsidenten unterzeichnete Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt vom 1. 5. 2018 in der **Anlage** bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 502

**Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände  
beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen,  
Sachsen-Anhalt**

I n h a l t

1. Stellung der Prüfstelle
2. Aufgaben der Prüfstelle
3. Inhalt der Prüfung bei Aufstellung eines Haushaltsplans
4. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans ohne Beteiligung von Dritprüfern
5. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses unter Beteiligung von Dritprüfern
6. Verfahren der Prüfung
7. Prüfungsabschluss
8. Kosten der Prüfung
9. Inkrafttreten

#### 1. Stellung der Prüfstelle

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. hat gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 118), die Aufgabe, die Haushalts- und Rechnungsführung der niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände zu prüfen.

Diese Prüfung ist eine Eigenprüfung der Wasser- und Bodenverbände.

Für Verbände aus anderen Bundesländern als aus Niedersachsen oder mit einem anderen Rechtsstatus kann die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. die Prüfung dieser Verbände ebenfalls durchführen.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist der Geschäftsführer des Wasserverbandstages.

Er übt die Dienstaufsicht aus und klärt Grundsatzfragen. Er koordiniert die Prüfung und sorgt insbesondere für die Einheitlichkeit und Form der Berichte. Er ist weisungsbefugt und entscheidet in Streitfällen.

Der Vorstand stellt das für die Prüfung erforderliche und geeignete Personal ein. Es wird für entsprechende Qualifizierung gesorgt.

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 2 Abs. 3 Satz 3 Nds. AGWVG).

#### 2. Aufgaben der Prüfstelle

Für Niedersachsen bestimmen insbesondere die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung und damit die Aufgaben der Prüfstelle.

Die Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltsführung der Verbände:

- Erfolgt die Haushaltsführung der Verbände nach den üblichen Regeln der Kameralistik unter Aufstellung eines Haushaltsplans, richtet sich die Prüfung nach den Regeln unter nachfolgender Nummer 3.
- Erfolgt die Haushaltsführung nicht kameral, weil dies nicht zweckmäßig ist, sondern gemäß § 110 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans, gelten die Regeln unter nachfolgender Nummer 4.
- Erfolgt die Haushaltsführung bei einem Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder Nr. 11 WVG wahrnimmt, nach den Regelungen des § 110 Satz 2 LHO unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans und ist mit Zustimmung der Prüfstelle eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt, so richtet sich die Prüfung nach nachfolgender Nummer 5.

Gemäß § 90 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Nachweis über das

Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt oder erspart werden könnten.

Für diese Zwecke können Daten als Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsweise von Wasser- und Bodenverbänden erfasst und im Rahmen von vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Verbänden untereinander aufbereitet und verarbeitet werden.

Im Rahmen der Prüfung der niedersächsischen Unterhaltungsverbände werden darüber hinaus gleichzeitig die Daten für die Zuschussgewährung gemäß § 66 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und zur Ermittlung des Kostenbeitrages gemäß § 67 NWG erhoben. Diese Daten werden aufbereitet und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Für die niedersächsischen Unterhaltungsverbände wird eine Statistik geführt, die sich auf mittlere Verwaltungs- bzw. Unterhaltungskosten bezieht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

### 3. Inhalt der Prüfung bei Aufstellung eines Haushaltsplans

Gemäß § 105 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO) gelten für die Wasser- und Bodenverbände die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, wobei nach § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht anzuwenden sind.

Der Umfang der Prüfung liegt gemäß 89 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AGWVG im pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Die Prüfung kann auch stichprobenartig erfolgen.

Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 90 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AGWVG (s. o. Nummer 2). Er wird nachfolgend näher beschrieben.

#### 3.1 Einhaltung von Haushaltsplan, haushaltsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das finanzwirtschaftliche Handeln des Verbandes dem geltenden Haushaltsplan, den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts sowie der Beschlusslage der Verbandsorgane entspricht.

Die Prüfung der Haushaltsrechnung umfasst insbesondere die Feststellung, ob

- die Anordnungsbeträge innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans liegen,
- der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten und notwendige Nachträge aufgestellt wurden und
- die ordnungsgemäße Einziehung aller angeordneten Einnahmen vorschriftsmäßig verfolgt wurde.

Die Prüfung umfasst daneben die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das sich in den Rechnungsbelegen widerspiegelt.

Die sachliche Prüfung umfasst daher insbesondere die Feststellung, ob

- die Gehälter, Vergütungen und Löhne nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, den Arbeitsverträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane richtig berechnet sind,
- bei der Festsetzung und Veranlagung der Beiträge und sonstigen Forderungen sowie bei der Anordnung von Zahlungen nach den Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane verfahren wurde,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabevorschriften beachtet wurden,
- zulässige Ersatzansprüche geltend gemacht wurden,
- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der in der Anordnung vorgesehenen Haushaltsstelle und den rechtlichen Vorschriften entspricht,
- die Erhebung der Beiträge mit dem gebotenen Nachdruck und auf sparsame Weise betrieben worden ist, insbesondere ob bei der Stundung, Niederschlagung und beim Erlass

von Beiträgen und sonstigen Forderungen vorschriftsmäßig verfahren und die Einleitung und die Durchführung möglicher Vollstreckungsmaßnahmen rechtzeitig veranlasst wurde,

- die Auszahlungen ordnungsgemäß und termingerecht geleistet und in vorgeschriebener Weise in den Kassenunterlagen belegt sind.

Die Richtigkeit aller Feststellungen kann in angemessenem Umfang durch Ortsbesichtigungen und sonstige Bestandsaufnahmen festgestellt werden.

#### 3.2 Prüfung der Belege und Begründungen für Einnahmen und Ausgaben

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Unterlagen, mit denen Rechnung gelegt wird, vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Einnahmen und Ausgaben ausreichend begründet, ordnungsgemäß belegt und gebucht sind, ferner, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen und die Zahlungshinweise vollständig sind.

Die Rechnungsbelege sollten grundsätzlich in Stichproben geprüft werden. Die Anzahl der Stichproben muss so bemessen sein, dass der zu prüfende Sachverhalt zutreffend beurteilt werden kann.

Die Belege sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

- die Anweisungen vorschriftsmäßig aufgestellt und von einem Anordnungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet oder entsprechend digital signiert sind,
- die Angaben genügen, um die Person des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten, den Gegenstand und Grund der Zahlung, die zu empfangende bzw. zu zahlende Summe, die Haushaltsstelle unter der die Verbuchung vorzunehmen war, die Zulässigkeit der Verbuchung bei dieser Haushaltsstelle und die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Rechnungsjahr klar zu erkennen,
- der angewiesene Betrag mit den Unterlagen übereinstimmt und
- Änderungen in den Kassenanweisungen durch einen Anordnungsbefugten bescheinigt sind,
- die zugeordneten Auszahlungen mit den Rechnungen, Lieferscheinen, Stundennachweisen, Plänen, Kostenanschlägen, Angeboten, Preisvereinbarungen usw. übereinstimmen.

#### 3.3 Prüfung der Haushaltsrechnung und des Nachweises über Vermögen und Schulden

Es ist grundsätzlich festzustellen, ob die Jahresrechnung richtig aufgestellt ist (vgl. § 109 Abs. 1 und 2 Satz 1 LHO i. V. m. § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG). Dies schließt die Prüfung ein, ob

- die Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgt ist,
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- die am Jahresschluss verbliebenen Einnahmereste der Höhe nach begründet und zulässig sind,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die der Rechnungslegung dienenden Bücher und sonstigen Nachweise richtig sind.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Zusammenstellungen und sonstigen Unterlagen im Einzelnen und insgesamt richtig sind.

Die Prüfung kann eingeschränkt werden, soweit das Zahlenwerk und die Berechnungen bereits erkennbar einer besonderen rechnerischen Prüfung durch eine verwaltungsinterne Kontrolleinrichtung unterzogen sind.

Von einer rechnerischen Prüfung kann abgesehen werden, soweit

- in einem von einer geeigneten Stelle (z. B. die Prüfstelle) freigegebenen automatisierten Verfahren Kassenanordnungen oder deren Unterlagen erstellt, Berechnungen vorgenommen oder Bücher geführt worden sind,
- die Verwaltung ihrerseits von einer rechnerischen Feststellung absehen durfte, weil Unterlagen zu Kassenanordnungen von Stellen außerhalb der Verwaltung in einem automatisierten Verfahren erstellt worden sind.

Durch die Prüfung des Vermögens und der Schulden soll festgestellt werden, ob alle Vermögenswerte erfasst, bewertet und ob alle Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres richtig nachgewiesen sind. Außerdem ist festzustellen, ob

- sich der Wert des Vermögens im Lauf des Rechnungsjahres erhöht oder ob er abgenommen hat,
- die erforderlichen Unterlagen für Kredite, Darlehen, Mieten oder Leasing vollständig vorhanden sind und deren Zweckbestimmung und Zahlungs-/Tilgungspläne eingehalten werden.

### 3.4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Einsparmöglichkeiten

Inwieweit die Geschäfte nach Art und Umfang erforderlich und angemessen waren, wird auf der Grundlage der gesetzlichen, insbesondere der wasserverbandsrechtlichen Bestimmungen, anhand der Satzung des Verbandes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/des Ausschusses und des Vorstandes des Verbandes, der Schauergebnisse sowie deren Ausführung durch den Vorstand und die Geschäftsführung geprüft.

Unter Verwertung der Ergebnisse der Belegprüfung, des Stellenplans und eines Organisationsschemas (falls vorhanden) des Verbandes ist die gesamte Haushaltsführung aufgrund der in der Jahresrechnung/im Jahresabschluss ausgewiesenen Abschlusszahlen einer zusammenfassenden Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterziehen.

Hierzu gehören insbesondere die Feststellungen, ob

- keine Einrichtungen oder Stellen aufrechterhalten oder sonstigen Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verbandsunternehmens eingeschränkt oder ganz eingespart werden können,
- das Verbandsunternehmen einfacher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestaltet und welche Aufgaben ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder aufgegeben oder eingeschränkt werden können,
- wirtschaftliche und/oder organisatorische Vor- und/oder Nachteile mit den Regiearbeiten verbunden waren,
- bei welchen Aufgaben der Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand gestanden hat und welche Hindernisse räumlicher oder organisatorischer Art einen Abbau oder eine zweckmäßige Vereinfachung der Verbandsführung und Aufgabenerfüllung verhindern,
- bei fachtechnischen Entscheidungen gegebenenfalls die zuständigen Fachbehörden gehört oder deren Zustimmung eingeholt wurden,
- die sich aus dem Verbandsunternehmen ergebenden Betriebs- und Haftungsrisiken durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

### 3.5 Prüfung der Verwendung von Fördermitteln

Die Verwendung der Zuwendungen nach § 66 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu prüfen und die Ergebnisse sind an die jeweils zuständige Behörde zu übermitteln. Die jeweils gültigen Erlasse sind zu beachten.

Auf § 94 Abs. 2 LHO, Hinzuziehung von Sachverständigen, wird insbesondere in Bezug auf Vergaberecht und europäische Förderrichtlinien hingewiesen.

### 3.6 Ermittlung der Daten nach § 67 NWG

Die Prüfstelle ermittelt die Daten nach § 67 NWG und leitet diese an die jeweils zuständige Behörde weiter. Die jeweils gültigen Erlasse sind zu beachten.

## 4. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans ohne Beteiligung von Drittprüfern

4.1 Die Prüfstelle prüft gemäß §§ 89, 90, 94 und 95 LHO des Landes Niedersachsen i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG.

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 entsprechend.

### 4.2 Die Prüfstelle prüft insbesondere, ob

- die Anordnungsbeträge innerhalb der Ansätze des Wirtschaftsplans liegen,
- der Wirtschaftsplan im Wesentlichen eingehalten und notwendige Nachträge aufgestellt wurden,
- die ordnungsgemäße Einziehung aller angeordneten Einnahmen vorschriftsmäßig verfolgt wurde,
- Abweichungen nachvollziehbar begründet sind bzw. begründet werden können,
- die Ist-Darstellung nach dem Ende des Wirtschaftsjahres richtig ist.

Die Prüfstelle prüft insbesondere Schwerpunkte, die sich aus besonderen Sachverhalten im jeweiligen Wirtschaftsjahr für den Verband ergeben haben. Auf § 94 Abs. 2 LHO wird Bezug genommen.

### 4.3 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind einmal jährlich zu prüfen.

Die Prüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der LHO und des HGB sowie nach Anlage 1.

### 4.4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie von Einsparungsmöglichkeiten

Unter Verwertung der Ergebnisse der Prüfung, des Stellenplans und eines Organisationsschemas (Organigramm) des Verbandes ist die wirtschaftliche Tätigkeit einer zusammenfassenden Prüfung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf der Grundlage der bestehenden Verbandsaufgaben zu unterziehen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, verschiedene Indikatoren zu erheben, fortzuschreiben und im Rahmen von Vergleichsdarstellungen zu verwenden.

Im Übrigen gilt 3.4 entsprechend.

## 5. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses unter Beteiligung von Drittprüfern

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Es wird festgestellt, ob die zur Haushaltsrechnung gehörenden Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst und verrechnet wurden.

### 5.1 Aufgabenverteilung

Erfolgt die Haushaltsführung bei einem Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder/und Nr. 11 WVG wahrnimmt, nach den Regelungen des § 110 Satz 2 LHO unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans und ist mit Zustimmung der Prüfstelle eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder anderer Dritter mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt, so gilt Folgendes:

Für die Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Nds. AGWVG, der LHO i. V. m. den §§ 316 ff. HGB sowie die IDW-Prüfungsstandards und – auch im Verhältnis zu Dritten – die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den jeweils geltenden Regelungen.

5.1.1 Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer umfasst folgende Gegenstände:

- Jahresabschluss und Lagebericht
  - Die Feststellung, inwieweit der Wirtschaftsplan eingehalten wurde.
  - Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität, der Rentabilität).
- Buchführung und ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob die Nachweise über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind.

Die Prüfung nach a) und b) entspricht weitgehend der Prüfung nach § 90 Nrn. 1 und 2 LHO. Die Aufgabenstellung der Prüfstelle nach Nummer 5.1.2 bleibt daneben bestehen.

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Grundlage der Anlage 1, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:
  - Vorhandensein, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (Funktionstrennungen; Dienst-anweisungen; systemintegrierte Kontrollen; interne Revision u. ä.).
  - Einkaufszyklus (u. a. Vergabewesen und Eingangsrechnungskontrolle).
  - Verkaufszyklus (u. a. Festsetzung der Beiträge und Gebühren/Entgelte, Zählerwesen).
  - Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr (u. a. Vier-Augen-Prinzip; IT-Zugriffsbeschränkungen).
  - Anlagenbuchhaltung (u. a. richtige Erfassung von Zu- und Abgängen, Abschreibungen und Umbuchungen, Einhaltung von Fördermittelbestimmungen).
  - Personalbuchhaltung (u. a. Abrechnung der Personalvergütungen).
  - Die Feststellung der Ursachen eines Jahresfehlbetrages.

- d) Die Feststellung, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

5.1.2 Die Prüfung nach § 90 Nrn. 3 und 4 LHO verbleibt bei der Prüfstelle. Sie kann im Rahmen ihres Ermessens den verbleibenden eigenen Prüfungsaufwand einschränken, wenn der Verband den Wirtschaftsprüfer mit über die Jahresabschlussprüfung hinausgehenden Punkten nach § 90 Nrn. 3 und 4 LHO beauftragt.

Bei der Prüfung können Schwerpunkte festgelegt werden.

Die Prüfstelle kann dabei Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung übernehmen (§ 94 Abs. 2 LHO). Sie prüft in der Regel mit eigenem Personal folgende Punkte

- ob bei der Wirtschaftsführung des Verbandes die geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden,
- ob die Gründe für etwaige Abweichungen vom Wirtschaftsplan nachvollziehbar sind.

Der Prüfstelle sind auf Verlangen weitere Auskünfte und Erläuterungen zur Prüfung bzw. dem Prüfungsbericht zu geben. Über besondere Vorkommnisse ist unaufgefordert vorab zu berichten.

## 5.2 Verfahren zur Beauftragung eines Dritten

Der Verband stellt nach Beschluss des Vorstandes bei der Prüfstelle beim Wasserverbandstag für das jeweilige zu prüfende Wirtschaftsjahr den Antrag auf Zulassung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr der Prüfung zu stellen.

Er fügt den Entwurf des Auftrages an den Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei.

Die Prüfstelle prüft, ob dieser Auftragsentwurf den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Prüfsatzung, insbesondere der Nummer 5.1.1, entspricht. Das Ergebnis wird dem Verband entsprechend mitgeteilt.

Die Prüfstelle regt den regelmäßigen Wechsel des Wirtschaftsprüfers an.

## 6. Verfahren der Prüfung

Die Organisationsentscheidungen obliegen der Leitung der Prüfstelle. Die Festlegung des Prüfzeitpunktes soll vor Beginn des Prüfjahres erfolgen.

Die Prüfstelle bestimmt den Umfang der Prüfung; sie kann sich auf Stichproben beschränken.

Die Prüfung soll grundsätzlich vor Ort beim zu prüfenden Verband stattfinden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z. B. Vorlageprüfung).

Sie kann mehrere Verbände gleichzeitig in die Prüfung einbeziehen.

### 6.1 Mitwirkungspflicht

Der Verband hat die Prüfstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren, sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. Er soll dem Prüfer eine zügige Prüfung durch ordnungsgemäße Unterlagen ermöglichen.

### 6.2 EDV-Einsatz

Lässt der Verband die Arbeitsvorgänge mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, kann die Prüfstelle dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Nummer 6.1 gilt entsprechend.

### 6.3 Zeitplan der Prüfung

Alle zu prüfenden Verbände unterliegen einem von der Prüfstelle festgelegten Prüfrhythmus, der auf den zur Prüfung einzusetzenden Personalbestand der Prüfstelle, auf das Haushaltsvolumen der zu prüfenden Verbände und die letztmalig durchgeführte Prüfung der Verbände abgestimmt ist.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. hat jeweils vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Abstimmung mit den Prüfern für den Einsatz der Prüfer einen Prüf- und Zeitplan zu erstellen, der alle für das Rechnungsjahr durchzuführenden Prüfungen enthält.

Unvorhergesehene zeitliche oder sachlich notwendige Veränderungen sind individuell zu lösen.

Die auf den einzelnen Prüfer entfallenden Prüfungen werden ihm vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Form des Prüfauftrages mitgeteilt.

Der Beginn der Prüfung ist grundsätzlich vom Prüfer mit dem Verband abzustimmen. Die Prüfung ist möglichst ohne Unterbrechung zügig abzuwickeln.

### 6.4 Rechte und Pflichten der Prüfer

Die Prüfer haben die Prüfungsgeschäfte rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und ihre Feststellungen und Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen niederzulegen und auszuwerten. Die Prüfer sind verpflichtet, beim Verdacht von finanziellen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten beim zu prüfenden Verband dies sofort dem Leiter der Prüfstelle anzuzeigen.

Der Leiter der Prüfstelle informiert das zuständige Verbandsorgan und bei einem schwerwiegenden Rechtsverstoß die Aufsichtsbehörde.

### 6.5 Prüfungszeichen

Die Prüfer haben alle Prüfungszeichen und -vermerke auf Belegen, in Kassenbüchern, Beitragslisten, Bestandsverzeichnissen usw. mit grüner dokumentenechter Tinte vorzunehmen. Interne Überprüfungen der Unterlagen in den Verbänden sollten aus diesem Grunde nicht mit grüner Schrift erfolgen.

## 7. Prüfungsabschluss

### 7.1 Abschlussgespräch zum Prüfungsergebnis

Nach Abschluss der Prüfungsfeststellungen soll durch den/ die Prüfer im geprüften Verband ein Abschlussgespräch mit dem Verbandsvorsteher (oder einem Stellvertreter) und dem Geschäftsführer über die wesentlichen Inhalte der Prüfung durchgeführt werden.

Der Leiter der Prüfstelle kann bei Bedarf daran teilnehmen. Weitere Personen und/oder Behörden können nach Ermessen des Verbandes oder der Prüfstelle beteiligt werden.

### 7.2 Grundsätze zum Prüfungsbericht

Über alle Prüfungen sind schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind von einem an der Prüfung beteiligten Prüfer und dem Leiter der Prüfstelle zu unterschreiben.

Der Prüfungsbericht umfasst insbesondere die besonderen Hinweise an die Verbandsversammlung sowohl im Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch im Bericht der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V.

Durch diese Unterschrift ist der Abschluss des Prüfverfahrens erfolgt.

Der Prüfungsbericht wird dem geprüften Verband in zweifacher Ausfertigung zugestellt.

Der Leiter der Prüfstelle entscheidet, ob der Prüfungsbericht auch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben wird.

Hinweise, Vorschläge, Rügen sowie sonstige Anmerkungen sind nachvollziehbar zu begründen.

### 7.3 Abschluss bei Prüfungen gemäß Nummer 5

Bei einer Prüfung gemäß Nummer 5 leitet der Beauftragte den Prüfungsbericht der Prüfstelle zu (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Nds. AGWVG). Die Prüfstelle betrachtet die Plausibilität des Prüfungsberichtes und beurteilt, ob zu einzelnen Punkten eine ergänzende oder vertiefende Prüfung, ggf. im Folgejahr, angezeigt ist.

Soweit gemäß Nummer 5.1.2 eine ergänzende eigene Prüfung der Prüfstelle erfolgt ist, wird das Ergebnis im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen niedergelegt.

## 8. Kosten der Prüfung

Gemäß § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG erhebt der Wasserverbandstag e. V. für seine Prüfungen ein kostendeckendes Entgelt. Eine Rechnung wird den geprüften Verbänden von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. jeweils zusammen mit dem Prüfungsbericht zugestellt.

Die Rechnung ist an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. zu bezahlen.

Das Fälligkeitsdatum für den Zahlungseingang bei der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist 14 Tage nach Erhalt der Prüfrechnung.

Im Verlauf der Prüfung vor Ort können von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Abschlagszahlungen vom geprüften Verband angefordert werden.

Die Höhe des Entgeltes wird in einer Prüfungs-Entgeltordnung gemäß Anlage 2 geregelt.

Auf die berechnete Summe der Prüfung wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuersatz aufgeschlagen.

Die einzelnen Rechnungspositionen werden in der Rechnung ausgewiesen.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Prüfsatzung tritt am 1. 5. 2018 in Kraft.

Anlagen (Bestandteil der Prüfungssatzung):

Anlage 1 — Fragenkatalog in Anlehnung an IDW PS 720

Anlage 2 — Prüfungs-Entgeltordnung

#### Anlage 1

##### Fragen zur Prüfung analog § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), angelehnt an IDW PS 720

Zur Prüfung analog § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Leitung eines Verbandes anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

##### Tätigkeit von Verbandsorganen und Geschäftsführung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes zur Organisation für die Geschäftsführung sowie ggf. zur Organisation der Leitung des Verbandes (Geschäfts-anweisung)?

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Verbandes?

- Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
- Wird die Vergütung bzw. die Entschädigung der Organmitglieder und der Geschäftsführung individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Fragenkreis 2:

##### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- Gibt es einen den Bedürfnissen des Verbandes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Haben der Vorstand und/oder die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Gibt es Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Fragenkreis 3:

##### Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- Entspricht das Planungswesen — auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten — den Bedürfnissen des Verbandes?
- Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes?
- Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Fragenkreis 4:

##### Risikofrüherkennungssystem

- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

##### Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- Hat der Vorstand den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?
- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium der Verbandsverwaltung zur Verfügung gestellt?
- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erteilt?
- Ist die unterjährige Unterrichtung des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:

##### Interne Revision

- Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7:

##### Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses

- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses/des Vorstandes zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsord-

nung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses übereinstimmen?

Fragenkreis 8:

**Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preismitteilung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Fragenkreis 9:

**Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen, Konkurrenzangebote eingeholt?

Fragenkreis 10:

**Berichterstattung an den Vorstand, die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss**

- a) Wird dem Vorstand/der Verbandsversammlung/dem Verbandsausschuss regelmäßig Bericht erstattet?
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?
- c) Wurde der Vorstand/der Verbandsausschuss/die Verbandsversammlung über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- d) Zu welchen Themen haben der Vorstand und die Geschäftsführung den Verbandsorganen auf besonderen Wunsch berichtet?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Vorstand/dem Verbandsausschuss/der Verbandsversammlung erörtert?
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder von Vorstand und/oder Geschäftsführung gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Vorstand/dem Verbandsausschuss/der Verbandsversammlung offengelegt worden?

Fragenkreis 11:

**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Fragenkreis 12:

**Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

- b) Wie ist die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
- c) In welchem Umfang hat der Verband Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Fragenkreis 13:

**Eigenkapitalausstattung**

Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Fragenkreis 14:

**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Verbandes nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen dem Verband, seinen Beteiligungen bzw. mit den Mitgliedern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Fragenkreis 15:

**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Fragenkreis 16:

**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Verbandes zu verbessern?

Anlage 2

**Prüfungs-Entgeltordnung**

**1. Bemessung im Regelfall**

Rechnungsbestandteil	Betrag
Stundensatz	80,00 EUR
Mobilitätspauschale je Verband	61,00 EUR
Verwaltungskosten-Pauschale je Prüfung	25,00 EUR

Auf alle Rechnungsbestandteile entfällt zusätzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

**2. Bemessung bei Vorlageprüfung**

Für das Prüfungsentgelt von Verbänden, die der sogenannten **Vorlageprüfung** unterliegen, gelten die Regeln gemäß Nummer 1 nicht.

Für diese Verbände gelten ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2014 gestaffelte Pauschalen, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen des Verbandes richten.

Jährliche Gesamteinnahmen	Pauschale Prüfungsgebühr
bis 1 000,00 EUR	50,00 EUR
bis 2 000,00 EUR	75,00 EUR
bis 3 000,00 EUR	100,00 EUR
bis 4 000,00 EUR	125,00 EUR
über 4 000,00 EUR	150,00 EUR

Zuzüglich Porto.

Die Rechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellung  
für den Neubau der Bundesautobahn 39  
von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt;  
Aussetzung der Vollziehung**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 5. 2018  
— P226-31027-15/14 A 39, 7. BA —**

Bezug: Bek. v. 30. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 359)

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30. 4. 2018, Aktenzeichen P226-31027-15/14-A 39, 7. BA, ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn (A) 39 von Lüneburg nach Wolfsburg, 7. Bauabschnitt, von Ehra (Landesstraße [L] 289), Bau-km 0 + 530, bis Wolfsburg (Bundesstraße [B] 188), Bau-km 14 + 730, die Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, den Neubau der L 289/B 248 mit der Anschlussstelle Ehra sowie notwendigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Am 23. 5. 2018 hat die NLStBV die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 4. 2018 ausgesetzt (Aktenzeichen: P226.31027-15/14-A 39, 7. BA).

Von der Aussetzung der Vollziehung ausgenommen sind folgende weiterhin sofort vollziehbare Maßnahmen:

**1. Vollumfänglich Maßnahme 1.1a V<sub>CEF</sub> „Aufweitung Durchlass L 289, Bauwerk 07.01a“**

Die Maßnahme 1.1a V<sub>CEF</sub> ist weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

Bei den von der Maßnahme betroffenen Grundstücken, von denen Teilflächen dauerhaft und vorübergehend für den Bau des Bauwerks 07.01a in Anspruch zu nehmen sind, handelt es sich um:

- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 32/2,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 31/2,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 30/2,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 5,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 6/2,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 147/3,
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 22, Flurstück 18.

**2. Teilweise Maßnahme 2.2 V<sub>CEF</sub> „Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassen der Bauzeitenplanung in Offlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September“**

Im Rahmen der Maßnahme 2.2 V<sub>CEF</sub> ist die Zulassung des Abschiebens des Mutterbodens (Baufeldfreimachung) im Zeitraum August und September im Bereich des Bauwerks 07.01a weiterhin sofort vollziehbar.

**3. Teilweise Maßnahme 3.4 V<sub>CEF</sub> „Umsetzung von Amphibien“**

Im Rahmen der Maßnahme 3.4 V<sub>CEF</sub> ist die Zulassung der Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes im Bereich Schaper Moor nördlich der L 289 zwischen Bau-km 100 + 000 bis Bau-km 100 + 530 weiterhin sofort vollziehbar.

**4. Teilweise Maßnahme 9.1 A<sub>CEF</sub> „Anlage von Feldlerchenfenstern“**

Im Rahmen der Maßnahme 9.1 A<sub>CEF</sub> ist die Zulassung der in der Gemarkung Barwedel, Flur 11, für den Bau der Querspange L 289/B 248 anzulegenden Feldlerchenfenster weiterhin sofort vollziehbar. Dies sind im Einzelnen:

- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 30, Gesamtgröße 238 767 m<sup>2</sup>, davon 151 82 m<sup>2</sup> (2 x 25 m<sup>2</sup>/ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),

- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 7, Gesamtgröße 238 286 m<sup>2</sup>, davon 178 696 m<sup>2</sup> (2 x 25 m<sup>2</sup>/ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),
- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 8/2, Gesamtgröße 41 743 m<sup>2</sup>, davon 41 743 m<sup>2</sup> (2 x 25 m<sup>2</sup>/ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),
- Pfandfläche im unmittelbaren Umfeld und außerhalb der artspezifischen Effektdistanz: 1 860 m<sup>2</sup> als zu erwerbende Fläche.

**5. Teilweise Maßnahme 2.1 V<sub>CEF</sub> „Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassen der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung/Rodung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar“**

Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V<sub>CEF</sub> ist die Zulassung der für die Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1.1a V<sub>CEF</sub> erforderlichen Fällungen und Rodungen von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar weiterhin sofort vollziehbar

**6. Vollumfänglich Maßnahme 3.1 V<sub>CEF</sub> „Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4“**

Die Maßnahme 3.1 V zum Schutz der im Maßnahmenblatt genannten wertvollen Vegetationsbestände/Biotope und von Einzelbäumen durch die Aufstellung von Schutzzäunen bzw. das Anbringen eines Einzelbaumschutzes ist weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

**7. Vollumfänglich Maßnahme 3.6 V<sub>CEF</sub> „Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen“**

Die Maßnahme 3.6 V<sub>CEF</sub> ist so wie in dem Maßnahmenblatt beschrieben weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

**8. Teilweise Maßnahme 4.2 V<sub>CEF</sub> „Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase“**

Im Rahmen der Maßnahme 4.2 V ist die Zulassung des elektrischen Abfischens durch Sachverständige und des Umsetzens der geborgenen Fische in geeignete Gewässer zum Schutz des Gewässers Bullergraben im Rahmen der Maßnahme 1.1a V<sub>CEF</sub> weiterhin sofort vollziehbar.

Die Aussetzungsentscheidung vom 23. 5. 2018 liegt ab sofort und bis einschließlich 28. 6. 2018 wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer B 243, während der Dienststunden,
 

montags und dienstags	8.00 bis 15.30 Uhr,
in der Zeit von	
mittwochs und freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
in der Zeit von	
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
abweichende Termine können telefonisch unter Tel. 05361 28-2981 vereinbart werden;	
- Stadt Braunschweig, Rathaus-Neubau, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, in der 4. Etage vor dem Zimmer N4.19, während der Dienststunden von 9.00 bis 16.00 Uhr;
- Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Rathaus-Zimmer E.04, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	8.30 bis 13.00 Uhr und
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen, während der Dienststunden,
 

montags und dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr,

 außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder die Möglichkeit zu klingeln oder telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren;

- Samtgemeinde Wesendorf, Rathaus, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden,
- |  |  |
|--|--|
| montags bis mittwochs<br>in der Zeit von | 7.30 bis 12.30 Uhr und<br>13.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von              | 7.30 bis 12.30 Uhr und<br>13.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von                 | 7.30 bis 12.00 Uhr;                            |
- Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, während der Dienststunden,
- |   |  |
|---|--|
| montags und freitags<br>in der Zeit von | 9.00 bis 12.00 Uhr,                            |
| dienstags in der Zeit von               | 9.00 bis 12.00 Uhr und<br>14.00 bis 17.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von             | 9.00 bis 12.00 Uhr und<br>14.00 bis 17.30 Uhr, |
- außerhalb der Sprechzeiten ist die Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05362 9781-15 oder Tel. 05362 9781-0 möglich;
- Samtgemeinde Brome, Servicecenter, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, während der Dienststunden,
- |   |                     |
|---|---------------------|
| montags, dienstags und<br>donnerstags in der Zeit von | 7.00 bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags<br>in der Zeit von             | 7.00 bis 12.00 Uhr; |
- Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, während der Dienststunden,
- |  |  |
|--|--|
| montags und freitags<br>in der Zeit von      | 8.00 bis 12.00 Uhr,                            |
| dienstags und donnerstags<br>in der Zeit von | 8.00 bis 12.00 Uhr und<br>14.00 bis 18.00 Uhr. |

Darüber hinaus kann der Bescheid bis einschließlich 28. 6. 2018 auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlage maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 508

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Schließung des Bahnübergangs  
im Zuge der Rosenstraße in Oerel**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 6. 2018  
— P229-30224-53 —**

Die EVB Elbe-Weser GmbH in Zeven hat für das Vorhaben „Schließung des Bahnübergangs in Bahn-km 7,530 im Zuge der Rosenstraße in Oerel“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem AEG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — BÜ Rosenstraße in Oerel“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 509

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
in Gebieten der Unterhaltungsverbände  
im Zuständigkeitsbereich des  
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
— Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —**

**Vom 5. 6. 2018**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden — vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 952), wird wie folgt geändert:

In Nr. 41 Unterhaltungsverband Mittelaller erhält die lfd. Nr. 2 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„2	Schwarzwasser	Gifhorn, Celle	270 m südlich der Bundesstraße 244 R = 32.602.487 H = 5.840.605	Aller R = 32.582.563 H = 5.827.024“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 5. 6. 2018

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bublitz

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 509

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Meiße in den Landkreisen Heidekreis und Celle

Bek. d. NLWKN v. 13. 6. 2018

— 62023-03-48-92 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Heidekreis und Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Meiße überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Essel, Winsen (Aller), gemeindefreier Bezirk Lohheide sowie die Stadt Bergen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 12) werden beim

Landkreis Heidekreis,  
Harburger Straße 2,  
29614 Soltau,

und beim

Landkreis Celle,  
Trift 27,  
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

#### Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 510

**Die Anlagen sind auf den Seiten 536—539  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen****Bek. d. GAA Hildesheim v. 31. 5. 2018 — 40501/44 —**

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 21. 2. 2018 (BANZ AT 26.03.2018 B9) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht:

**I.****Eignung von Messeinrichtungen**

Gemäß RdSchr. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 12. 12. 2011 — IG I 2-51134/0 — (GMBL 2012 S. 11) haben die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder die Ergebnisse der Eignungsprüfungen begutachtet und sind zu einem positiven Gesamturteil gelangt. Den zuständigen Behörden der Länder wird daher empfohlen, folgende Bekanntmachungen durchzuführen:

**1. Messgeräte zur Überwachung des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen****1.1 Kombinationsmessgerät Typ MSI Integral FG4200**

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) —40 bis 190 Pa

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul Messwert: Version 1.2 vom 22. 4. 2014

Firmware: Version 1.1.024 vom 22. 4. 2014

Einschränkungen:

keine

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 308

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1173-00/14 vom 26. 11. 2014

**1.2 Kombinationsmessgerät Typ Bluelyzer ST**

Hersteller:

SYSTRONIK Elektronik und Systemtechnik GmbH, Illmensee

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) —40 bis 190 Pa

Softwareversionen:

Firmware: Version V1.00.0 vom 31. 7. 2012

Modul-AGV: Version V1.00.00 vom 31. 7. 2012

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Die Eignungsprüfung wurde mit den Sauerstoffsensoren Typ Ox3P der Firma MST IT GmbH, Typ 4Ox2 der Firma City Technology und Typ O2-A2 der Firma Alphasense durchgeführt.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 295

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1143-00/12 vom 28. 9. 2012

**1.3 Kombinationsmessgerät Typ ecom DS**

Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) —40 bis 190 Pa

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Version T2.0 vom 4. 11. 2013

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.

2. Für das Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung können die Sauerstoffsensoren Typ OOI-105-R und O2/M-100 verwendet werden.

3. Für Messungen nach der 1. BImSchV ist der Gaskühler zu verwenden.

4. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 304/2

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1169-00/14 vom 25. 3. 2014

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

**2. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen****2.1 Kombinationsmessgerät Typ BRIGOVISION I**

Hersteller:

BRIGON MESSTECHNIK GmbH &amp; Co. KG, Rodgau

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.20243 vom 1. 10. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Ergänzungsprüfung zum RdSchr. des BMU vom 29. 4. 1999 IG I 3 – 51134/1 – (GMBL S. 488, Nummer 1.1) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Ölfeuerungsanlagen.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik

Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 199

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1118-00/11 vom 25. 1. 2011

**2.2 Kombinationsmessgerät Typ BRIGOVISION II**

Hersteller:

BRIGON MESSTECHNIK GmbH &amp; Co. KG, Rodgau

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät für die Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und der Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.20243 vom 1. 10. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Ergänzungsprüfung zur Bekanntmachung des BMU vom 30. 3. 2004 (BANZ S. 9221, Kapitel I Nr. 1.3) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Ölfeuerungsanlagen.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik

Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 232

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1019-01/11 vom 25. 1. 2011

**2.3 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7000**

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) –40 bis 190 Pa

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul Messwert: Version 1.2 vom 16. 9. 2015

Firmware: Version 1.0.0091 vom 16. 9. 2015

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 312

Prüfbericht:

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1191-00/16-V1 vom 18. 2. 2016

**2.4 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7200**

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °CVerbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) –40 bis 190 Pa

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

## Softwareversionen:

Modul Messwert: Version 1.2 vom 16. 9. 2015  
 Firmware: Version 1.0.1019 vom 12. 6. 2016

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die Firmware ist Version 1.0.1019.
2. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 315

## Prüfbericht:

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1191-01/16-V1 vom 14. 12. 2016

2.5 Kombinationsmessgerät Typ Delta 65-4

## Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

## Softwareversion:

Version 1.00 vom 10. 9. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Die Eignungsprüfung wurde mit den Sauerstoffsensoren Typ 2FO und Typ O2-C2 durchgeführt.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 283

## Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1125-00/11 vom 30. 3. 2011

2.6 Kombinationsmessgerät Typ PROGRESS

## Hersteller:

S + G Messtechnik GmbH, Ludwigshafen

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.39 vom 13. 9. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Ergänzungsprüfung zum RdSchr. des BMU vom 11. 11. 2002 – IG I 3-51134/1 – (GMBL S. 140, Mitteilung) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 216

## Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1003-01/11 vom 24. 3. 2011

2.7 Kombinationsmessgerät Typ Chemist 400

## Hersteller:

Seitron s. r. l., Bassano Del Grappa, Italien

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa

## Softwareversion:

Version V1.08 vom 4. 10. 2011

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Ein Sensortausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
2. Die Eignungsprüfung umfasst nur die Ausstattungsvarianten Chemist 400-402, Chemist 400-403, Chemist 400-404N und Chemist 400-404S.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 291

## Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1133-00/12 vom 19. 3. 2012

2.8 Kombinationsmessgerät Typ Brigon 500-3

## Hersteller:

BRIGON MESSTECHNIK GmbH &amp; Co. KG, Rodgau

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.3 vom 30. 6. 2007

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Ergänzungsprüfung zur Bekanntmachung des BMU vom 14. 2. 2008 (BAnz S. 903, Kapitel I Nr. 1.4) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 261

## Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1077-01/11 vom 25. 1. 2011

2.9 Kombinationsmessgerät Typ Delta 65-3

## Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.53 vom 23. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Ergänzungsprüfung zur Bekanntmachung des BMU vom 22. 4. 2003 (BAnz Nr. 90, S. 10743, Kapitel I Nr. 2.3) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 227

## Prüfberichte:

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1013-00/03 vom 16. 1. 2003  
 Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1013-01/10 vom 30. 9. 2010  
 Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.10 Kombinationsmessgerät Typ Delta 2000 CD-2

## Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 4.26 vom 23. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Ergänzungsprüfung zum RdSchr. des BMU vom 29. 4. 1999 – IGI 3-51134/1 – (GMBI Nr. 22, S. 448, Pkt. 1.6) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 192

## Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1069-01/10 vom 30. 9. 2010  
 Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.11 Kombinationsmessgerät Typ ecom CN

## Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 2.7 vom 11. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Ergänzungsprüfung zur Bekanntmachung des BMU vom 30. 9. 2004 (BAnz Nr. 207, S. 22514, Kapitel I Nr. 2.3) hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 235

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1023-03/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

## 2.12 Kombinationsmessgerät Typ ecom EN

## Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 3.4 vom 11. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 206

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1080-00/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

## 2.13 Kombinationsmessgerät Typ ecom J2KN

## Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 2.8 vom 11. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät Typ ecom J2KN kann auch mit einer Gasförderpumpe der Firma KNF betrieben sowie mit einem beheizten Gasweg und einer digitalen Durchflussanzeige in einem separaten Display ausgestattet werden.
2. Bei dieser Ausstattung ist das Kombinationsmessgerät mit ecom J2KN<sup>pro</sup> auf dem Gehäuse gekennzeichnet.
3. Für das Kombinationsmessgerät Typ ecom J2KN, in der Ausführung ecom J2KN<sup>pro</sup>, der rbr Messtechnik GmbH kann im Gasweg zum CO-Sensor alternativ auch der größere NO<sub>x</sub>-Filter (Identnummer 52169) eingesetzt werden.
4. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
5. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 244

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1058-03/09 vom 19. 10. 2009  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1058-04/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)  
Stellungnahme vom 30. 5. 2012 bezüglich der Mitteilung Stellungnahme und Ergänzungsschreiben Nr. M-BI 1134-01/16 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. 2. 2016 bzgl. des größeren Filters  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

## 2.14 Kombinationsmessgerät Typ ecom JN

## Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 2.0 vom 11. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweise:**

- Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
- Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 201

**Prüfberichte:**

Eignungsprüfungsbericht-Nr.: M-BI 1071-04/09 vom 19. 10. 2009

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1081-00/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

**2.15 Kombinationsmessgerät Typ EM 200****Hersteller:**

Dräger Safety MSI GmbH, Hagen

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 1.1,059 vom 1. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweis:**

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 255

**Prüfberichte:**

Bericht-Nr.: M-BI 1071-04/09 vom 19. 10. 2009

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1071-05/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

**2.16 Kombinationsmessgerät Typ MSI 150 EURO 4****Hersteller:**

Dräger Safety MSI GmbH, Hagen

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 3.1,044 vom 1. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweis:**

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 217

**Prüfberichte:**

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1004-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

**2.17 Kombinationsmessgerät Typ MSI 150 PRO 2****Hersteller:**

Dräger Safety MSI GmbH, Hagen

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 3.1,044 vom 1. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweis:**

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 215

**Prüfberichte:**

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1001-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.18 Kombinationsmessgerät Typ Nova 2000

**Hersteller:**

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 1.01 vom 23. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweis:**

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 252

**Prüfberichte:**

Bericht-Nr.: M-BI 1064-02/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.19 Kombinationsmessgeräte Typ Spectra 2000 und Typ Spectra 2000-F

**Hersteller:**

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversion:**

Modul-AGV: Version 1.86-000 vom 23. 3. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweise:**

- Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
- Die Messeinrichtung Spectra 2000-F mit der TÜV By RgG 257 eignet sich ebenfalls für die Überwachung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

**Prüfkennzeichen:**

Spectra 2000 TÜV By RgG 208  
Spectra 2000-F TÜV By RgG 257

**Prüfberichte:**

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1070-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.20 Kombinationsmessgerät Typ testo 300 XL

**Hersteller:**

Testo AG, Lenzkirch

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

**Softwareversionen:**

Modul-AGV: Version V1.00 vom 1. 12. 2002  
Firmware: Version 2.00 vom 16. 9. 2010

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweis:**

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 226

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1012-03/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der  
Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.21 Kombinationsmessgeräte Typ testo 327-2 und testo 327-2LL

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 2.1 vom 12. 7. 2006

Firmware: Version 1.1 vom 22. 9. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik

Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

testo 327-2 TÜV By RgG 254

testo 327-2LL TÜV By RgG 268

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1068-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der  
Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.22 Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 2.00 vom 29. 6. 2004

Firmware: Version 1.58 vom 25. 5. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik

Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 251

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1061-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der  
Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.23 Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 und testo 330-3

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 2.00 vom 29. 6. 2004

Firmware: Version 1.58 vom 25. 5. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik

Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

testo 330-2 TÜV By RgG 237

testo 330-3 TÜV By RgG 238

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1055-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der  
Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

2.24 Kombinationsmessgerät Typ testo 330i

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

## Softwareversionen:

Modul-AGV:	Version 2.02 vom 17. 10. 2008
Firmware:	Version 2.0.200 vom 3. 2. 2016
Software (App)	
„testo 330i“:	Version 3.0.0.0 vom 3. 2. 2016
Smartphone/Tablet-PC mit Android-Betriebssystem:	Versionen Android 4.3 bis 5.0
Smartphone/Tablet-PC mit iOS-Betriebssystem:	Versionen iOS 7.1 bis 9.1

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

- Das Kombinationsmessgerät kann nur mit einem Tablet-PC bzw. einem Smartphone betrieben werden, auf welchem die Software (App) „testo 330i“ nach den Vorgaben des Herstellers korrekt installiert ist und nach Installation verifiziert wurde. Zusätzlich muss der Tablet-PC bzw. das Smartphone die Softwareanforderungen an das Android- bzw. iOS-Betriebssystem erfüllen und über folgende Hardwarevoraussetzungen verfügen:
  - Bluetooth LOW ENERGY
  - Kamera
  - Touchscreen.
- Bei Verwendung der Sondenhalterung „testofix®“ darf die maximale Oberflächentemperatur an der Messöffnung 140 °C nicht übersteigen.
- Bei der AGV-Bestimmung ist die Verbrennungslufttemperatur nur mit einem der beiden eignungsgeprüften Verbrennungsluft-Temperaturfühler vorzunehmen. Zur Messung muss der Fühler über eine ausreichend lange Kabelverbindung in der Nähe des Ansaugkanals des Brenners positioniert sein damit ein repräsentativer Verbrennungslufttemperaturmesswert erfasst wird.
- Das Kombinationsmessgerät Typ testo 330i der Testo AG wird baugleich unter der gleichen Bezeichnung auch in einer orange-schwarzen Gehäusefarbe als LX-Edition vertrieben.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 310

## Prüfberichte:

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1186-01/16-V1 vom 29. 2. 2016  
 Mitteilung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28. 4. 2017 bzgl. der LX-Edition  
 2.25 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A97

## Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 2.3 vom 22. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

- Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
- Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 180

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1014-01/10 vom 30. 9. 2010  
 Bekanntmachungen des BMU vom 2. 12. 2010 (BAnz S. 4177, Kapitel I Nr. 1.21)  
 Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)  
 Mitteilung vom 15. 7. 2011 (BAnz S. 2728, Kapitel II 1. Mitteilung [Nummer 17]) bzgl. der 30-Sekunden-Mittelwertmessung und CO-Grenzwertüberwachung  
 Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

## 2.26 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A400

## Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur NO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
CO	0 bis 804 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 Pa bis 190 Pa

## Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 1.07 vom 11. 2. 2010  
 Bedienoberfläche: Version 1.00 vom 25. 7. 2008

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Das Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A400 der Firma Wöhler Technik GmbH kann auch mit der Probenahme-sonde „Schlauchflexsonde“ und mit der Probenahme-sonde „Schlauchsonde“ verwendet werden.
3. Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgerä-  
te GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 270

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1092-01/09 vom 23. 10. 2009  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1092-02/10 vom 30. 9. 2010  
Bericht-Nr.: M-BI 1092-03/11 vom 28. 3. 2011 bzgl. des Funktionsmoduls zur NO-Bestimmung (NO 0 bis 804 mg/m<sup>3</sup>)  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010) und bezüglich der Mitteilung zu zwei alternativen Probenahme-sonden  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 26. 9. 2014 mit dem Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1092-04/14 vom 12. 8. 2014  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

## 2.27 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A500

## Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.3 vom 19. 3. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgerä-  
te GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 239

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1031-01/09 vom 23. 10. 2009  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1031-02/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

## 2.28 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A600

## Hersteller:

Wöhler Technik GmbH; Bad Wünnenberg

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C

## Softwareversion:

Modul-AGV: Version 1.5 vom 10. 2. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgerä-  
te GmbH.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 248

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1054-01/09 vom 23. 10. 2009  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1054-02/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

## 2.29 Kombinationsmessgerät Typ ECOM B

## Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

**Softwareversion:**

Version V1.0 vom 10. 9. 2012

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweise:**

1. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
2. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 298

**Prüfberichte:**

Bericht-Nr.: M-BI 1153-00/13 vom 25. 3. 2013

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

2.30 Kombinationsmessgerät Typ ECOM B +

**Hersteller:**

ecom GmbH, Iserlohn

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

**Softwareversion:**

V1.5 vom 1. 7. 2016

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweise:**

1. Das Kombinationsmessgerät Typ ECOM B + unterscheidet sich von dem zugrundeliegenden ECOM B durch ein größeres Gehäuse mit integriertem Drucker, einer Folientastatur und einer geänderten Software.
2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
3. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 314

**Prüfberichte:**

Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des BMU vom 3. 7. 2013 (BAnz AT 23.07.2013 B5, Kapitel I Nr. 1.2) bzgl. des größeren Gehäuses mit integriertem Drucker, einer Folientastatur und einer geänderten Software  
 Prüfbericht-Nr.: M-BI 1153-01/16-V1 vom 14. 12. 2016  
 Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

2.31 Kombinationsmessgerät Typ Brigon 505

**Hersteller:**

BRIGON MESSTECHNIK GmbH & Co. KG, Rodgau

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

**Softwareversion:**

Version V1.4 vom 22. 11. 2012

**Einschränkungen:**

keine

**Hinweise:**

1. Dieses Messgerät wird auch von der Firma Kane International Ltd. baugleich unter der Bezeichnung „Kane 450 +“ vertrieben.
2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.

**Prüfinstitut:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

**Prüfkennzeichen:**

TÜV By RgG 300

**Prüfbericht:**

Bericht-Nr.: M-BI 1158-00/13 vom 27. 3. 2013

2.32 Kombinationsmessgerät Typ CASPER 200

**Hersteller:**

Seitron s. r. l., BASSANO DEL GRAPPA (VI), Italien

**Messkomponenten:**

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

**Eignung:**

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

**Messbereiche in der Eignungsprüfung:**

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa

Softwareversion:

Version V1.08 vom 4. 10. 2011

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ein Sensortausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
2. Das Kombinationsmessgerät Typ CASPER 200 kann auch ausgestattet mit einem zusätzlichen, nicht prüfungspflichtigen NO-Kanal, unter dem Namen „CASPER 300“ eingesetzt werden. Dieser zusätzliche, nicht prüfungspflichtige NO-Kanal hat keinen negativen Einfluss auf das Verhalten der Messeinrichtung.
3. Das Kombinationsmessgerät Typ CASPER 200 der Firma Seitron s. r. l., wird auch durch die Firma IMR Ingenieurgesellschaft für Mess- und Regeltechnik mbH unter dem Namen IMR 1100-2 vertrieben. Die Prüfkennzeichnung für das Kombinationsmessgerät IMR 1100-2 lautet TÜV By RgG 311.
4. Das Kombinationsmessgerät Typ IMR 1100-2 kann auch ausgestattet mit einem zusätzlichen, nicht prüfungspflichtigen NO-Kanal unter dem Namen IMR 1100-3 eingesetzt werden. Dieser zusätzliche, nicht prüfungspflichtige NO-Kanal hat keinen negativen Einfluss auf das Verhalten der Messeinrichtung.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 292

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1142-00/12 vom 28. 9. 2012

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1185-00/15 vom 28. 9. 2015 bzgl. des NO-Kanals

Stellungnahme der TÜV Süd Service GmbH vom 29. 9. 2015

2.33 Kombinationsmessgerät Typ testo 320

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Druck (Zug-) -40 bis 190 Pa

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version V2.1 vom 12. 7. 2006

Firmware: Version V0.07 vom 28. 6. 2012

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Im Kombinationsmessgerät Typ testo 320 können auch die Sensoren Typ TO2i und LO5BFD verwendet werden.
2. Im Kombinationsmessgerät Typ testo 320 der Testo AG kann im Funktionsmodul zur CO-Bestimmung auch der CO-Sensor Typ TCOH5 verwendet werden.

3. Im Kombinationsmessgerät Typ testo 320 kann im Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung auch der O<sub>2</sub>-Sensor Typ TO2P5 verwendet werden.

4. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig. Ein Sensorwechsel des O<sub>2</sub>-Sensor Typ TO2P5 ist unter Beachtung der Angaben der Bedienungsanleitung auch durch den Anwender zulässig.

5. Das Kombinationsmessgerät Typ testo 320 der Testo AG wird baugleich unter der gleichen Bezeichnung auch in einer orange-schwarzen Gehäusefarbe als LX-Edition vertrieben.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 293

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1145-00/12 vom 11. 10. 2012

Stellungnahme des Prüfinstituts vom 23. 5. 2013 bezüglich der alternativen Sensortypen

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14. 12. 2016

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1145-02/16-V1 vom 14. 12. 2016 bzgl. des Sensorwechsels

Mitteilung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28. 4. 2017 bzgl. der LX-Edition

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Verwendung des neuen O<sub>2</sub>-Sensors

2.34 Kombinationsmessgerät Typ MSI Integral FG4300

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Druck (Zug-) -40 bis 190 Pa

Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul Messwert: Version 1.2 vom 22. 4. 2014

Firmware: Version 1.1.024 vom 22. 4. 2014

Einschränkungen:

keine

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 307

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1172-00/14 vom 26. 11. 2014

2.35 Kombinationsmessgerät Typ ECOM CL

Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Version V2.3 vom 6. 6. 2012

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Die Eignungsprüfung wurde mit den beiden Sauerstoffsensoren Typ 5FO und Typ OOI 105-3 durchgeführt.
2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
3. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 302

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1091-00/13 vom 6. 9. 2013

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

2.36 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A450

Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Firmware: Version 1.00 vom 6. 9. 2016

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 316

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1206-00/17-V1 vom 28. 4. 2017

2.37 Kombinationsmessgerät Typ ecom D

Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	T <sub>A</sub> 0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	T <sub>L</sub> 0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Version T2.0 vom 4. 11. 2013

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
2. Für das Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung können die Sauerstoffsensoren Typ OOI-105-R und O2/M-100 verwendet werden.
3. Für das Funktionsmodul zur CO-Bestimmung darf nur der H<sub>2</sub>-kompensierte CO-Sensor Typ A5F verwendet werden.
4. Für Messungen nach 1. BImSchV ist der Gaskühler zu verwenden.
5. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 304/1

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1168-00/14 vom 25. 3. 2014

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

2.38 Kombinationsmessgerät Typ DELTAsmart

Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur  $T_L$  0 bis 50 °C  
 Druck (Zug-) -40 bis 190 Pa  
 Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:  
 Modul Messkernel: Version V1.00 vom 28. 3. 2015  
 Firmware: Version V1.02.00 vom 24. 6. 2015

Einschränkungen:  
 keine

Hinweise:  
 1. Das Kombinationsmessgerät kann im Funktionsmodul mit O<sub>2</sub>-Sensoren Typ #65910 der Firma City Technology und Typ #63296 der Firma Alphasense betrieben werden.  
 2. Ein Sensorwechsel durch den Anwender ist zulässig. Die vom Hersteller im Handbuch vorgegebenen Angaben zur Vorgehensweise beim Sensorwechsel sind zu beachten.

Prüfinstitut:  
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV By RgG 309  
 Prüfberichte:  
 Bericht-Nr.: M-BI 1184-00/15 vom 05. 10. 2015  
 Berichtigung in der Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 21. 3. 2016 hinsichtlich des Hinweises Nummer 2

2.39 Kombinationsmessgerät Typ ecom-EN3-R und ecom-EN3-F  
 Hersteller:  
 ecom GmbH, Iserlohn  
 Messkomponenten:  
 Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:  
 Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:  
 O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol. %  
 CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>  
 Abgastemperatur  $T_A$  0 bis 400 °C  
 Verbrennungslufttemperatur  $T_L$  0 bis 50 °C  
 Druck (Zug-) -40 bis 190 Pa  
 Druck (Differenz-) 0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversion:  
 Firmware: Version 1.00 vom 19. 7. 2017

Einschränkungen:  
 keine

Hinweise:  
 1. Messungen im Rahmen der 1. BImSchV dürfen nur mit Gaskühler durchgeführt werden.  
 2. Die automatische Rußmessung darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.  
 3. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.  
 4. Das Kombinationsmessgerät kann mit den O<sub>2</sub>-Sensoren Typ OOI105-3 und Typ 5OxLL (Handelsname A5Ox) sowie mit den CO-Sensoren Typ A5F+ und Typ CO/CF-2000-4E betrieben werden.  
 5. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.  
 6. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

Prüfinstitut:  
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV By RgG 317  
 Prüfberichte:  
 Bericht-Nr.: M-BI 1212-00/17-V1 vom 27. 11. 2017  
 Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

**3. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung der Rußzahl an Ölfeuerungsanlagen**

3.1 Kombinationsmessgerät Typ NOVaplus  
 Hersteller:  
 MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim  
 Messkomponenten:  
 Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)  
 Funktionsmodul zur Rußzahlbestimmung

Eignung:  
 Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung der Rußzahl an Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:  
 O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%  
 CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>  
 Abgastemperatur  $T_A$  0 bis 400 °C  
 Verbrennungslufttemperatur  $T_L$  0 bis 50 °C  
 Druck (Zug-) -40 bis 190 Pa  
 Druck (Differenz-) 0 bis 10 000 Pa  
 Rußzahl RZ 0 bis RZ 9

Softwareversionen:  
 Fernbedieneinheit  
 Firmware: Version V1.10.00 vom 13. 11. 2012  
 Grundgerät Firmware: Version V1.10.00 vom 13. 11. 2012  
 Messkernel: Version V1.00 vom 13. 11. 2012

Einschränkungen:  
 keine

Hinweise:  
 1. Für die Rußzahlmessung ist eignungsgeprüftes Rußfilterpapier und eine eignungsgeprüfte Rußfilterskala zu verwenden.  
 2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.

Prüfinstitut:  
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV By RgG 296  
 Prüfbericht:  
 Bericht-Nr.: M-BI 1154-00/13 vom 27. 3. 2013

**4. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und Ermittlung der Abgas-komponenten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe**

4.1 Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL V2010  
 Hersteller:  
 Testo AG, Lenzkirch  
 Messkomponenten:  
 Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und Messgerät zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup> und 0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
NO	0 bis 804 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

## Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 2.02 vom 17. 10. 2008  
 Firmware: Version 0.11 vom 19. 6. 2010

## Einschränkungen:

keine

## Hinweise:

1. Die Eignungsprüfung erfolgte nach der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Im Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL V2010 der Testo AG kann im Funktionsmodul zur CO-Bestimmung auch der CO-Sensor Typ TCOH5 verwendet werden.
3. Im Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL V2010 der Testo AG kann im Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung auch der O<sub>2</sub>-Sensor Typ TO2P5 verwendet werden.
4. Ein Sensortausch durch den Anwender ist möglich; die Angaben in der Bedienungsanleitung sind zu beachten.
5. Das Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL V2010 der Testo AG wird baugleich unter der gleichen Bezeichnung auch in einer orange-schwarzen Gehäusefarbe als LX-Edition vertrieben.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
 Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 282

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1061-02/10 vom 4. 10. 2010  
 Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1061-03/11 vom 28. 3. 2011 hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe  
 Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011, dass die Ergänzungsprüfung nach den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010) erfolgte  
 Stellungnahme der TÜV Süd Industrie GmbH vom 30. 9. 2015  
 Prüfbericht-Nr.: M-BI 1061-06/15 vom 30. 9. 2015 hinsichtlich des CO-Sensor Typ TCOH5  
 Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14. 12. 2016  
 Prüfbericht-Nr.: M-BI 1061-07/16-V1 vom 14. 12. 2016  
 Mitteilung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28. 4. 2017 bzgl. der LX-Edition

## 4.2 Kombinationsmessgerät Typ MULTILYZER ST

## Hersteller:

SYSTRONIK Elektronik und Systemtechnik GmbH, Illmensee

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und Messgerät zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> 0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa
Druck (Zug-)	–40 bis 190 Pa

## Softwareversion:

Version 1.00.00 vom 22. 3. 2013

## Einschränkungen:

keine

## Hinweis:

Die Bezeichnung des Kombinationsmessgerätes Typ Multilyzer ST der SYSTRONIK Elektronik und Systemtechnik GmbH wurde in Multilyzer STe geändert.

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 301

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1157-05/13 vom 25. 3. 2013  
 Stellungnahme der TÜV Süd Industrie GmbH vom 10. 12. 2015 bzgl. Namensänderung

## 4.3 Kombinationsmessgerät Typ Eurolyzer ST

## Hersteller:

Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH, Illmensee

## Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur NO-Bestimmung  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
 Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

## Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 12 500 mg/m <sup>3</sup> 0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>
NO	0 bis 804 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 1.0 vom 1. 4. 1998  
Firmware: Version 1.7.0.0 vom 23. 3. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

- Das Kombinationsmessgerät Typ Eurolyzer ST der Firma Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH kann auch in der Ausführungsvariante Eurolyzer ST<sub>x</sub> vertrieben werden.
- Im Rahmen der Weiterentwicklung des Kombinationsmessgerätes wurden vom Hersteller die unten aufgeführten Änderungen durchgeführt, welche keinen Einfluss auf die Messfunktion des Kombinationsmessgerätes haben. Diese Weiterentwicklung des Kombinationsmessgerätes soll durch die Bezeichnung Eurolyzer ST<sub>x</sub> kenntlich gemacht werden.

	Eurolyzer ST	Eurolyzer ST <sub>x</sub>
Anschlussart Netzadapter	Rundklinkenstecker	Mini-USB-Stecker
Bluetooth Smart Datenschnittstelle	nein	ja
SDHC-Kompatibilität der externen Micro-SD-Speicherkarte/max. 16 GB	nein	ja
Bluetooth Smart Druckerschnittstelle	nein	ja
RDIF (RadioFrequency-Identifikation)	nein	ja
Zoom-Anzeige	nein	ja
Benutzer-Adresse als TXT-File importierbar	nein	ja
Firmen-Logo als LOGO.BIN-File importierbar	nein	ja
Intelligentes Powermanagement	nein	ja

Des Weiteren wurden in der Menüführung Verbesserungen hinsichtlich Bedienerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit durchgeführt. Daraus resultierend ergibt sich für die Firmware der Ausführungsvariante Eurolyzer ST<sub>x</sub> die folgende Softwareversionsnummer: V1.00.0.

- Das AGV-Modul, welches die Softwareroutinen für die Messaufgabe und die damit verbundenen Berechnungen enthält, wurde gegenüber dem bekanntgegebenen Eurolyzer ST nicht geändert und läuft weiterhin in der Softwareversion V 1.0 vom 1. 4. 1998.
- Das Kombinationsmessgerät Typ Eurolyzer ST/Eurolyzer ST<sub>x</sub> der Firma Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH ist für Messungen von Emissionswerten für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend §§ 5, 25 und 26 der 1. BImSchV im Messbereich von 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup> CO geeignet.
- Die Eignungsprüfung erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 190

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1116-00/10 vom 30. 9. 2010 zur Bekanntmachung des BMU vom 12. 8. 2008 (BAnz S. 3242, Kapitel 1 Nr. 1.1)  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011, dass die Ergänzungsprüfung nach den Anforderungen der Richtlinie

VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010) erfolgte Stellungnahme des Prüfinstituts vom 26. 9. 2014 hinsichtlich einer zusätzlichen baulichen Ausführungsvariante Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26. 9. 2014

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1156-02/14 vom 12. 8. 2014 hinsichtlich der Eignung des erweiterten CO-Messbereichs von 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

4.4 Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2LL/F

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und Messgerät zur Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%  
CO 0 bis 2 500 mg/m<sup>3</sup>  
0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

Abgastemperatur T<sub>A</sub> 0 bis 400 °C

Verbrennungslufttemperatur T<sub>L</sub> 0 bis 50 °C

Softwareversionen:

Modul-AGV: Version 2.00 vom 29. 6. 2004

Firmware: Version 1.62 vom 13. 9. 2011

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

- Das Gerät basiert auf dem testo 330-2LL und eignet sich zur Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Der baulich erweiterte Gerätetyp wird mit der Bezeichnung Testo 330-2LL/F gekennzeichnet.
- Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
- Im Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2LL/F kann auch der O<sub>2</sub>-Sensortyp TO2 verwendet werden.
- Das Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2LL/F der Testo AG wird baugleich unter der gleichen Bezeichnung auch in einer orange-schwarzen Gehäusefarbe als LX-Edition vertrieben.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 251/F

Prüfberichte:

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1061-01/10 vom 30. 9. 2010 hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1061-04/11 vom 30. 9. 2011 hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23. 5. 2013 bezüglich der Verwendung eines alternativen O<sub>2</sub>-Sensortypen

Mitteilung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28. 4. 2017 bzgl. der LX-Edition

#### 4.5 Kombinationsmessgerät Typ ecom EN2 und ecom EN2-F

Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und zur Überwachung der Abgaskomponenten CO und O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> und 0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
--------------------------------	--------------

Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
---	-------------

Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
--------------	----------------

Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa
--------------------	-----------------

Softwareversionen:

Modul-AGV:	Version V1.0 vom 2. 4. 2009 Version V1.3 vom 11. 3. 2010
------------	---

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Die Prüfung erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
2. Die 30-Sekunden-Mittelwertbildung für die Abgasverlustbestimmung und die Überwachung der CO-Grenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).
3. Die Prüfungen wurde mit den Sensoren Typ OOI1005, Typ I-01, und Typ 5OX-Eco sowie hinsichtlich der Überwachung von Feststofffeuerungen mit dem CO-Sensor Typ 5MF durchgeführt.
4. Die Messdauer/Mittelungsdauer bei der Überwachung der Abgaskomponenten CO und O<sub>2</sub> von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist auf 15 Minuten einzustellen.
5. Das Abtastintervall bei der Überwachung der Abgaskomponenten CO und O<sub>2</sub> von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist auf 1 Sekunde einzustellen.
6. Das Messgerät wird auch unter der Typenbezeichnung ECOM EN2-F, eingebaut in einem alternativen Gehäuse, vertrieben.
7. Die Firma ecom GmbH trägt seit dem 1. 2. 2017 diesen Namen und hieß davor rbr Messtechnik GmbH.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 278

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1104-00/09 vom 23. 10. 2009

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1104-01/10 vom 26. 3. 2010 hinsichtlich der CO-Bestimmung an Feststofffeuerungen und den Anforderungen des Richtlinienentwurfes VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe März 2009)

Ergänzungsprüfbericht-Nr. M-BI 1104-02/10 vom 30. 9. 2010 hinsichtlich der 30-Sekunden-Mittelwertmessung für die Abgasverlustbestimmung und der Überwachung der CO-Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1144-00/12 vom 28. 9. 2012 hinsichtlich eines alternativen Gehäuses

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017 bzgl. der Namensänderung

#### 4.6 Kombinationsmessgerät Typ BRIGON 505 +

Hersteller:

BRIGON MESSTECHNIK GmbH & Co. KG, Rodgau

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
----------------	-------------------

CO	0 bis 14 375 mg/m <sup>3</sup>
----	--------------------------------

Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
--------------------------------	--------------

Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
---	-------------

Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa
--------------------	-----------------

Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
--------------	----------------

Softwareversion:

Version V1.4 vom 22. 11. 2012

Einschränkung:

Für die Überwachung der Grenzwerte für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist das Kombinationsmessgerät bei Kohlenmonoxid-Konzentrationen ab 14 375 mg/m<sup>3</sup> nicht geeignet.

Hinweis:

Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 300

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1162-00/13 vom 13. 9. 2013

#### 4.7 Kombinationsmessgerät Typ MULTILYZER NG

Hersteller:

Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH, Illmensee

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen so-

wie zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend den §§ 5, 25 und 26 der 1. BImSchV

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> und 0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>
NO	0 bis 804 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul-AGV:	Version 1.0 vom 25. 11. 2005
Firmware:	Version 2.18 vom 7. 6. 2010

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Die Eignungsprüfung erfolgte nach den Anforderungen der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 246

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1056-01/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011 bezüglich der Einhaltung der Anforderungen i. S. der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010)

4.8 Kombinationsmessgerät Typ SPECTRA plus

Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur NO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und zur Überwachung der gasförmigen Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 250 mg/m <sup>3</sup> und 0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> 0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>
NO	0 bis 804 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Modul-AGV:	Version 1.03 vom 26. 5. 2010
------------	------------------------------

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Die Eignungsprüfung erfolgte nach der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

- Das Kombinationsmessgerät Typ SPECTRA plus wird durch den Hersteller auch baugleich unter dem Name Optima 7 vertrieben.
- Im Kombinationsmessgerät Typ SPECTRA plus kann auch der Sensortyp IO-1 verwendet werden. Im Kombinationsmessgerät Typ SPECTRA plus der Firma MRU GmbH können im Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung auch die O<sub>2</sub>-Sensoren Typ 65910 und Typ 65943 sowie im Funktionsmodul zur CO-Bestimmung auch der CO-Sensor Typ 65911 verwendet werden.
- Ein Sensortausch durch den Anwender ist möglich, die Angaben in der Bedienungsanleitung sind zu beachten.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 280

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1113-00/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1113-01/11 vom 30. 9. 2011  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23. 5. 2013 bezüglich des alternativen Sensortypen  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14. 12. 2016  
Prüfbericht-Nr.: M-BI 1113-03/16-V1 vom 14. 12. 2016 bzgl. der O<sub>2</sub>-Sensoren

#### 5. Messgeräte zur Überwachung der gasförmigen Abgaskomponenten sowie der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

5.1 Kombinationsmessgerät Typ testo 350 V2010

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Firmware Control-Unit:	Version V1.03 vom 24. 5. 2011
Firmware Analysebox:	Version V1.03 vom 25. 5. 2011

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

- Die Überwachung der Abgaskomponenten O<sub>2</sub> und CO sowie der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist nur mit dem geprüften Probenahmesystem ohne SONDENSCHLAUCHVERLÄNGERUNG zulässig.
- Im Kombinationsmessgerät Typ testo 350 V2010 kann im Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung auch der O<sub>2</sub>-Sensor Typ TO2P5 verwendet werden.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 288

Prüfberichte:  
Bericht-Nr.: M-BI 1128-00/11 vom 30. 9. 2011  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom  
29. 9. 2017 bzgl. der Verwendung des neuen O<sub>2</sub>-Sensors

## 6. Messgeräte zur Überwachung der Staubgrenzwerte an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

### 6.1 Staubmessgerät Typ Feinstaubmesskoffer

Hersteller:  
Vereta GmbH, Einbeck  
Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015) und Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie gemäß § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8  
Messbereich in der Eignungsprüfung:

partikelförmige  
Emissionen

	0 bis 375 mg/m <sup>3</sup> (Prüfung 9/2012)
	0,01 bis 0,30 g/m <sup>3</sup> (Prüfung 1/2016)

Softwareversionen:  
Firmware: Version V1.02 vom 13. 4. 2012  
Firmware: Version V1.03 vom 20. 5. 2013

- Einschränkungen:
- Die Bestimmung der Sauerstoff- und der Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas ist nicht möglich und ist durch geeignete Messgeräte parallel durchzuführen.
  - Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1129-05/12) vom 11. 10. 2012 nicht erfüllt und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 

51 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
43 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
51 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
47 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
39 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup>

- Hinweise:
- Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
  - Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss die bekanntgegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekanntgegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.
  - Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.
  - In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.
  - Das Messgerät ist auch zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 geeignet.

- Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 

40 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
40 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
39 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
39 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
29 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup>

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 289  
Prüfberichte:

Mitteilung vom 23. 2. 2012 (BAnz S. 932, Kapitel I Nr. 1.1) entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015)  
Bericht-Nr.: M-BI 1129-03/12 vom 14. 9. 2012  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-05/12 vom 11. 10. 2012  
Ergänzungsprüfung zu den Bekanntmachungen des BMU vom 12. 2. 2013 (BAnz AT 05.03.2013 B11, Kapitel I Nr. 5.1)  
Mitteilung/Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013  
Mitteilung vom 27. 2. 2014 (BAnz AT 01.04.2014 B13, Kapitel II) bzgl. der Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und Grundöfen  
Bericht-Nr.: M-BI 1182-01/15 vom 14. 1. 2016

## 7. Messgeräte zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwertes sowie zur Ermittlung der Abgaskomponenten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

### 7.1 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler SM500

Hersteller:  
Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg  
Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen nach 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 – Ausgabe Februar 2015 (für Staub) und der VDI 4206 Blatt 1 – Ausgabe August 2010 (für CO und O<sub>2</sub>)

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	10 bis 300 mg/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

Softwareversionen:  
Firmware: Version V1.10 vom 20. 12. 2011  
Firmware: Version V2.01 vom 20. 2. 2014  
PC-Software: Version V2.01 vom 20. 2. 2014

- Einschränkung:
- Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1130-01/12) vom 5. 10. 2012 und der zugehörigen Berichtigung vom 27. 2. 2014 nicht erfüllt und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
- |   |
|---|
| 36 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup> |
| 32 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup> |
| 32 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup> |

- Hinweise:
- Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
  - Die erweiterten Messunsicherheiten nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) für die Komponente Staub betragen im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1130-01/12) vom 5. 10. 2012 und der zugehörigen Berichtigung vom 27. 2. 2014 bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

29 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>  
28 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

3. Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

32 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>  
34 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>  
33 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>  
30 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>  
25 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

4. Das Kombinationsmessgerät Typ Wöhler SM500 der Wöhler Technik GmbH kann auch mit einem Schutzeinsatz am Wattefilter im Gasweg der integrierten Funktionsmodule zur O<sub>2</sub>- und CO-Bestimmung verwendet werden.

5. Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 290

Prüfberichte:

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1130-00/12 vom 5. 3. 2012

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1130-01/12 vom 5. 10. 2012

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013

Berichtigung vom 27. 2. 2014 (BAnz AT 01.04.2014 B13, Kapitel III) bzgl. der erweiterten Messunsicherheit

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1178-00/15 vom 17. 6. 2015

Ergänzungsprüfung mit Bericht vom 17. 6. 2015 bzgl. der Überwachung der O<sub>2</sub>-Konzentration

Stellungnahme sowie Ergänzungsschreiben Nr. M-BI 1178-01/16 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. 2. 2016

bzgl. des Schutzeinsatzes

Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

7.2 Kombinationsmessgerät Typ STM 225 in Verbindung mit dem Multilyzer NG/Eurolyzer ST/Multilyzer STE

Hersteller:

Afriso Euro Index GmbH, Güglingen

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen nach der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015 für Staub) und der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010 für CO und O<sub>2</sub>)

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige

Emissionen 0 bis 200 mg/m<sup>3</sup> (Prüfung 3/13)  
0 bis 300 mg/m<sup>3</sup> (Prüfung 9/13)

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

Softwareversionen:

Streulicht Messbank: Version V1.02.4 vom 15. 12. 2012  
Version V1.02.11 vom 24. 7. 2013  
Version V1.02.15 vom 15. 11. 2013  
Version V1.02.27 vom 27. J1. 2014

Messgerät: Version V3.3.0.7 vom 15. 12. 2012  
Version V4.0.1.0 vom 8. 9. 2013  
Version V4.0.1.1 vom 24. 10. 2013  
Version V4.0.2.7 vom 22. 8. 2014

Einschränkungen:

1. Die Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> als Mittelwert über den Zeitraum der 30-Minuten-Messung der partikelförmigen Emission sowie die Ermittlung der CO-Emission

als Mittelwert über die Abbrandperiode kann nur mit dem Abgasanalysemessgerät Multilyzer STE durchgeführt werden.

2. Das Abgasanalysemessgerät Typ Eurolyzer ST darf in Verbindung mit dem Staubmessgerät STM 225 für Messungen von Emissionswerten für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV mit einer Konzentration von über 12 500 mg/m<sup>3</sup> nicht eingesetzt werden.

3. Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1152-02/14) vom 1. 4. 2014 nicht erfüllt und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

41 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>  
42 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>  
43 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>  
39 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>  
69 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

Hinweise:

1. Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

2. Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: Februar 2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

35 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>  
39 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>  
35 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>  
32 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>  
33 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

3. Die Bezeichnung des Kombinationsmessgerätes Typ Multilyzer ST wurde in Multilyzer STE geändert.

4. Das Kombinationsmessgerät Typ STM 225 der Afriso-Euro-Index GmbH kann auch in Verbindung mit dem Kombinationsmessgerät Typ Multilyzer STE betrieben werden.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 299

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1152-00/13 vom 27. 3. 2013

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1152-01/13 vom 20. 9. 2013

Bericht-Nr.: M-BI 1152-02/14 vom 1. 4. 2014

Stellungnahme des Prüfinstituts vom 23. 3. 2015 mit Prüfbericht-Nr.: M-BI 1116-02/15 vom 19. 3. 2015 hinsichtlich der Eignung des erweiterten CO-Messbereichs von 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie GmbH vom 10. 12. 2015 und die mit dieser Ergänzungsprüfung veraltete Berichtigung vom 17. 7. 2014 (BAnz AT 05.08.2014 B12, Kapitel II) bzgl. der geeigneten Brennstoffe

M-BI 1188-00/15 vom 14. 1. 2016 hinsichtlich der Überwachung des Grenzwertes von 150 mg/m<sup>3</sup> für partikelförmige Emissionen

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1188-00/15 vom 14. 3. 2016 hinsichtlich der Eignung bei Brennstoffen nach der 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8

7.3 Kombinationsmessgerät Typ testo 380

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen nach der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015 [für Staub]) und der VDI 4206 Blatt1 (Ausgabe August 2010 [für CO und O<sub>2</sub>]).

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

## partikelförmige

Emissionen	10 bis 300 mg/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

## Softwareversionen:

Firmware:	Version V1.13 vom 5. 7. 2012
Firmware:	Version V1.14 vom 10. 1. 2013
Firmware:	Version V1.15 vom 19. 12. 2014

## Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1140-00/12) vom 2. 10. 2012 und im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1140-01/13) vom 25. 3. 2013 nicht erfüllt und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

36 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
36 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
56 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
46 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
43 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup> .

## Hinweise:

- Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
- Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 

24 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
35 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
22 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
16 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
25 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup> .

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 294

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1140-00/12 vom 2. 10. 2012  
 Bericht-Nr.: M-BI 1140-01/13 vom 25. 3. 2013  
 Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013  
 Ergänzungsprüfung mit Bericht-Nr.: M-BI 1181-00/15 vom 17. 6. 2015 hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen

## 7.4 Messsystem Typ Feinstaubmesssystem FSM

## Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

## Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen nach der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015 [für Staub]) und der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010 [für CO und O<sub>2</sub>])

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

## partikelförmige

Emissionen	10 bis 300 mg/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

## Softwareversionen:

FSM Staubsammelkoffer:	Version 1.01.00 vom 14. 6. 2013
SPECTRAplus Firmware:	Version 1.44.00 vom 14. 6. 2013
	Version 1.52.00 vom 25. 7. 2014
FSM Waage:	Version LnA37 vom 14. 6. 2013

## Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach der veralteten Prüfgrundlage VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde im Prüfbericht (Bericht-Nr.: M-BI 1164-01/13) vom 13. 12. 2013 nicht erfüllt und beträgt bezogen auf den Grenzwert: 43 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>.

## Hinweise:

- Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
- Die für die Konditionierung und Wiegung verwendete FSM Waage muss fest im Büro des Anwenders aufgestellt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Umgebungstemperatur bei der Konditionierung und Wägung zwischen + 15 °C und + 30 °C beträgt.
- Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Februar 2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 

39 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
14 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
27 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
25 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
27 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup> .

## Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

## Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 303

## Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1164-01/13 vom 13. 12. 2013  
 Ergänzungsprüfung mit Bericht-Nr.: M-BI 1180-00/15 vom 17. 6. 2015 hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen

## 7.5 Messgerät Typ Feinstaubmesskoffer Plus

## Hersteller:

Vereta GmbH, Einbeck

## Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>

## Messbereiche in der Eignungsprüfung:

## partikelförmige

Emissionen	0 bis 375 mg/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

## Softwareversion:

Firmware: Version V1.03 vom 20. 5. 2013

## Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit wurde nicht eingehalten und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

51 % für den Grenzwert 20 mg/m <sup>3</sup>
43 % für den Grenzwert 60 mg/m <sup>3</sup>
51 % für den Grenzwert 90 mg/m <sup>3</sup>
47 % für den Grenzwert 100 mg/m <sup>3</sup>
39 % für den Grenzwert 150 mg/m <sup>3</sup> .

## Hinweise:

- Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
- Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma Topas, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Parti-

kelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.

3. Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.
4. In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.
5. Das Gerät ist zur Bestimmung der O<sub>2</sub>- und CO-Konzentration mittels Gassammelbeutel Typ LINDE PLASTIGAS (2,5 Liter Volumen, Bestell-Nr. 37660001) und dem Abgasanalysemessgerät Typ testo 330-2 LL/F nach Nummer 4.4 dieser Bek. geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 289/1

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1129-03/12 vom 14. 9. 2012

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-05/12 vom 11. 10. 2012  
Mitteilung/Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-09/14 vom 25. 4. 2014

7.6 Messgerät Typ Feinstaubmesskoffer Plus B

Hersteller:

Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige

Emissionen 0 bis 375 mg/m<sup>3</sup>

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

Softwareversion:

Firmware: Version V1.03 vom 20. 5. 2013

Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde nicht eingehalten und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

51 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>

43 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>

51 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>

47 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>

39 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

Hinweise:

1. Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus B muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.
3. Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus B muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.

4. In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.

5. Das Gerät ist zur Bestimmung der O<sub>2</sub>- und CO-Konzentration mittels Gassammelbeutel Typ LINDE PLASTIGAS (2,5 Liter Volumen/Bestell-Nr. 37660001) und dem Abgasanalysemessgerät Typ BRIGON 505 + nach Nummer 4.6 dieser Bek. geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 289/5

Prüfberichte:

Bericht-Nr.: M-BI 1129-03/12 vom 14. 9. 2012

Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-05/12 vom 11. 10. 2012  
Mitteilung/Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013

Bericht-Nr.: M-BI 1129-13/14 vom 18. 12. 2014

7.7 Messgerät Typ Feinstaubmesskoffer Plus M

Hersteller:

Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige

Emissionen 0 bis 375 mg/m<sup>3</sup>

O<sub>2</sub> 0 bis 21,0 Vol.-%

CO 0 bis 25 000 mg/m<sup>3</sup>

Softwareversion:

Firmware: Version V1.03 vom 20. 5. 2013

Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde nicht eingehalten und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

51 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>

43 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>

51 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>

47 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>

39 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

Hinweise:

1. Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus M muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.
3. Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus M muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.
4. In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.
5. Das Gerät ist zur Bestimmung der O<sub>2</sub>- und CO-Konzentration mittels Gassammelbeutel Typ LINDE PLASTIGAS (2,5 Liter Volumen/Bestell-Nr. 37660001) und dem Abgasanalysemessgerät Typ MULTILYZER NG nach Nummer 4.7 dieser Bek. geeignet.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 289/3

Prüfberichte:  
Bericht-Nr.: M-BI 1129-03/12 vom 14. 9. 2012  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-05/12 vom 11. 10. 2012  
Mitteilung/Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013  
Bericht-Nr.: M-BI 1129-11/14 vom 18. 12. 2014

7.8 Messgerät Typ Feinstaubmesskoffer Plus S

Hersteller:  
Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:  
Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1 Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	0 bis 375 mg/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

Softwareversion:  
Firmware: Version V1.03 vom 20. 5. 2013

Einschränkung:  
Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe Juni 2011) an die erweiterte Messunsicherheit für die Komponente Staub wurde nicht eingehalten und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

51 % für den Grenzwert 20 mg/m<sup>3</sup>  
43 % für den Grenzwert 60 mg/m<sup>3</sup>  
51 % für den Grenzwert 90 mg/m<sup>3</sup>  
47 % für den Grenzwert 100 mg/m<sup>3</sup>  
39 % für den Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup>.

- Hinweise:
- Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
  - Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus S muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.
  - Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus S muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.
  - In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.
  - Das Gerät ist zur Bestimmung der O<sub>2</sub>- und CO-Konzentration mittels Gassammelbeutel Typ LINDE PLASTIGAS (2,5 Liter Volumen/Bestell-Nr. 37660001) und dem Abgasanalysemessgerät Typ SPECTRA plus nach Nummer 4.8 dieser Bek. geeignet.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 289/2

Prüfberichte:  
Bericht-Nr.: M-BI 1129-03/12 vom 14. 9. 2012  
Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1129-05/12 vom 11. 10. 2012  
Mitteilung/Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. 12. 2013  
Bericht-Nr.: M-BI 1129-10/14 vom 18. 12. 2014

## 8. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Ermittlung der Holzfeuchte nach § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV

8.1 Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A550

Hersteller:  
Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:  
Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)  
Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Eignung:  
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung, zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Feuchte von stückigem Holz 10 bis 40 %

Softwareversion:  
Version V1.00 vom 24. 1. 2013

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

- Das Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A550 der Firma Wöhler Technik GmbH kann auch mit der Probenahmesonde „Flex-Stecksonde“ verwendet werden.
- Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 297

Prüfberichte:  
Bericht-Nr.: M-BI 1156-00/13 vom 25. 3. 2013 hinsichtlich der Eignung zur Ermittlung der Feuchte an stückigem Holz der Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1156-02/13 vom 27. 11. 2013 bezüglich der Mitteilung zu einer alternativen Probenahmesonde die Stellungnahme des Prüfinstituts vom 26. 9. 2014 mit dem Ergänzungsprüfbericht-Nr.: M-BI 1156-02/14 vom 12. 8. 2014  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

## 9. Messgeräte zur Ermittlung der Holzfeuchte nach § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV

9.1 Feuchtemessgerät Typ Testo 606, Ausführung Testo 606-1 und Testo 606-2

Hersteller:  
Testo AG, Lenzkirch

Eignung:  
Messgerät zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Messbereich in der Eignungsprüfung:

Feuchte von stückigem Holz 10 bis 35 %

Softwareversion:  
Version V1.90 vom 1. 3. 2008

Einschränkungen:  
keine

Hinweis:  
Bei der Ausführung Testo 606-2 wird zusätzlich die Raumtemperatur und die Raumfeuchte angezeigt.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 306

Prüfbericht:  
Bericht-Nr.: M-BI 1171-00/14 vom 24. 11. 2014

9.2 Messgerät Typ Wöhler HF550

Hersteller:  
Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:  
Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Eignung:  
Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Messbereiche in der Eignungsprüfung:  
Feuchte von stückigem Holz 10 bis 40 %

Softwareversion:  
Version D1.00 vom 1. 2. 2016

Einschränkungen:  
keine

Hinweis:  
Die Firma Wöhler Technik GmbH trägt seit dem 1. 7. 2016 diesen Namen und hieß davor Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH.

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 313

Prüfberichte:  
Prüfbericht-Nr.: M-BI 1192-00/16-V1 vom 29. 2. 2016  
Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016 bzgl. der Namensänderung

9.3 Feuchtemessgerät Typ MFM 22

Hersteller:  
Afriso-Euro-Index GmbH, Güglingen

Eignung:  
Messgerät zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Messbereich in der Eignungsprüfung:  
Feuchte von stückigem Holz 10 bis 35 %

Softwareversion:  
Version V2.2 vom 19. 11. 2013

Einschränkungen:  
keine

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 305

Prüfbericht:  
Prüfbericht-Nr.: M-BI 1167-00/14 vom 31. 3. 2014

**10. Messgeräte zur Rußzahlbestimmung**

10.1 Rußpumpe Typ ET-XL209

Hersteller:  
Engelhardt & Trunzer GmbH, Wesel

Messkomponente:  
Rußzahl (RZ)

Eignung:  
Handpumpe zur Rußzahlbestimmung an Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:  
RZ 0 bis RZ 9

Einschränkungen:  
keine

Hinweis:  
Die Eignungsprüfung erfolgte nach der Richtlinie VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe August 2010).

Prüfinstitut:  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Abteilung Feuerungs- und Wärmetechnik  
Prüfbereich messtechnische Einrichtungen

Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 281

Prüfberichte:  
Bericht-Nr.: M-BI 1115-00/10 vom 30. 9. 2010  
Stellungnahme des Prüfinstituts vom 1. 7. 2011

## II.

**Empfehlungen zu Mitteilungen zu eignungsgeprüften Messeinrichtungen,  
die gemäß der bundeseinheitlichen Praxis  
bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen  
bekannt gegeben wurden**

**1. Mitteilung zu den Bekanntmachungen des BMU sowie zu RdSchr. des BMU zu eignungsgeprüften Messgeräten der Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH**

Lfd. Nr.	Messgerät	TÜV By RgG	Bekanntmachung, Rundschreiben	Mitteilung	Stellungnahme
1	Rußpumpe Typ RG 68	14	GMBI 1987, S. 362, Nummer 1.5	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
2	Rußpumpe Typ RP 72	15	GMBI 1987, S. 362, Nummer 1.6	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
3	Kombinationsmessgerät Typ A 86	94	GMBI 1991, S. 732, Nummer 7.16	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016

Lfd. Nr.	Messgerät	TÜV By RgG	Bekanntmachung, Rundschreiben	Mitteilung	Stellungnahme
4	Kombinationsmessgerät Typ A 86 mit AGS FA 88	101	GMBI 1991, S. 733, Nummer 8.1	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
5	Kombinationsmessgerät Typ A 91	140	GMBI 1992, S. 793, Nummer 1.2	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
6	Elektronisches Gerät zur Rußzahlbestimmung Typ RZ 95	167	GMBI 1996, S. 596, Nummer 1.1	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
7	Staubmessgerät Typ SM 78	176	GMBI 1996, S. 885, Nummer 4.2	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
8	Staubmessgerät Typ SM 96	177	GMBI 1996, S. 885, Nummer 4.3	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
9	Staubmessgerät Typ SM 96-CO	185	GMBI 1998, S. 948, Nummer 2.5	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
10	Kombinationsmessgerät Typ A 91-U	189	GMBI 1998, S. 948, Nummer 1.1	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
11	Kombinationsmessgerät Typ E98	195	GMBI 1999, S. 448, Nummer 1.3	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
12	Kombinationsmessgerät Typ A97 <sup>PRO</sup>	228	Bekanntmachung des BMU vom 22. 4. 2003 (BAnz S. 10743, Kapitel II, Mitteilung)	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016
13	Kombinationsmessgerät Typ Wöhler A500 DFM	240	Bekanntmachung des BMU vom 25. 1. 2010 (BAnz S. 558, Kapitel I Nr. 1.7)	Die Firma Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH wurde zum 1. 7. 2016 in die Firma Wöhler Technik GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30. 9. 2016

## 2. Mitteilung zu den Bekanntmachungen des BMU sowie zu RdSchr. des BMU zu eignungsgeprüften Messgeräten der Firma rbr Messtechnik GmbH

Lfd. Nr.	Messgerät	TÜV By RgG	Bekanntmachung, Rundschreiben	Mitteilung	Stellungnahme
1	ecom J2K	230	Bekanntmachung des BMU vom 30. 3. 2004 BAnz S. 9221, Kapitel 1 Nr. 1.1	Die Firma rbr Messtechnik GmbH wurde zum 1. 2. 2017 in die Firma ecom GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017
2	ecom J2K P	231	Bekanntmachung des BMU vom 30. 3. 2004 BAnz S. 9221, Kapitel 1 Nr. 1.2	Die Firma rbr Messtechnik GmbH wurde zum 1. 2. 2017 in die Firma ecom GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017
3	ecom CN-F	256	Bekanntmachung des BMU vom 23. 9. 2007 BAnz S. 7926, Kapitel 1 Nr. 1.1	Die Firma rbr Messtechnik GmbH wurde zum 1. 2. 2017 in die Firma ecom GmbH umbenannt.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29. 9. 2017



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Meiße in den Landkreisen Heidekreis und Celle

## Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 13.06.2018  
Az: 62023-03-48-92

### Legende

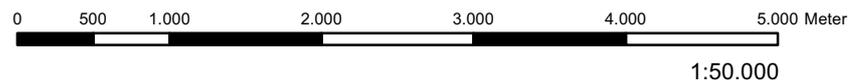
- Meiße
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Meiße (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG der Aller-2, Stadt und LK Celle vom 30.10.2013
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Aller-1, LK Verden und Heidekreis vom 23.10.2013

### Verwaltungsgrenzen

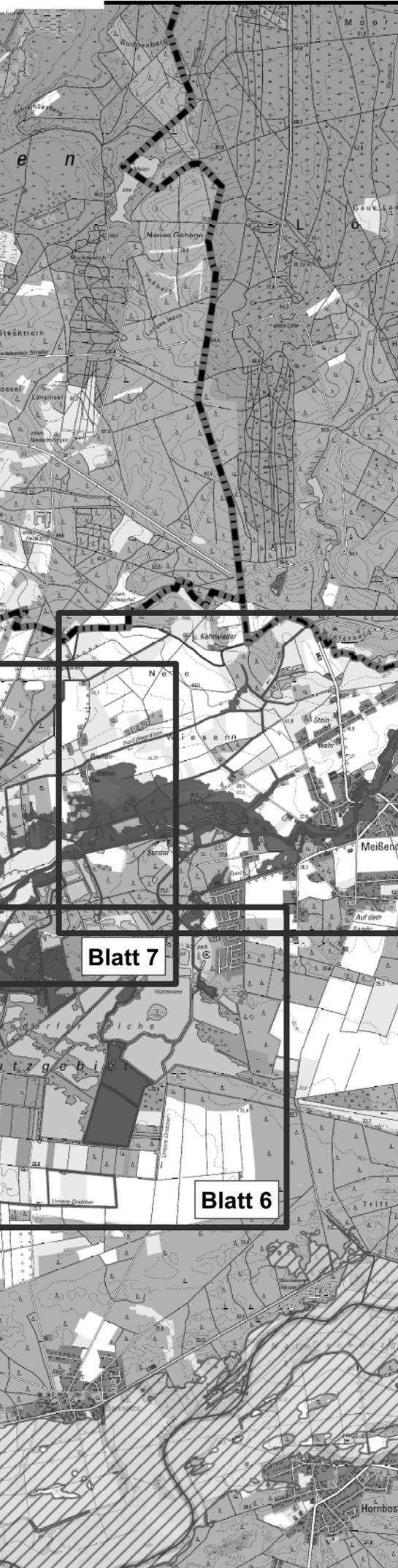
- Gemeindegrenze
- Kreisgrenze

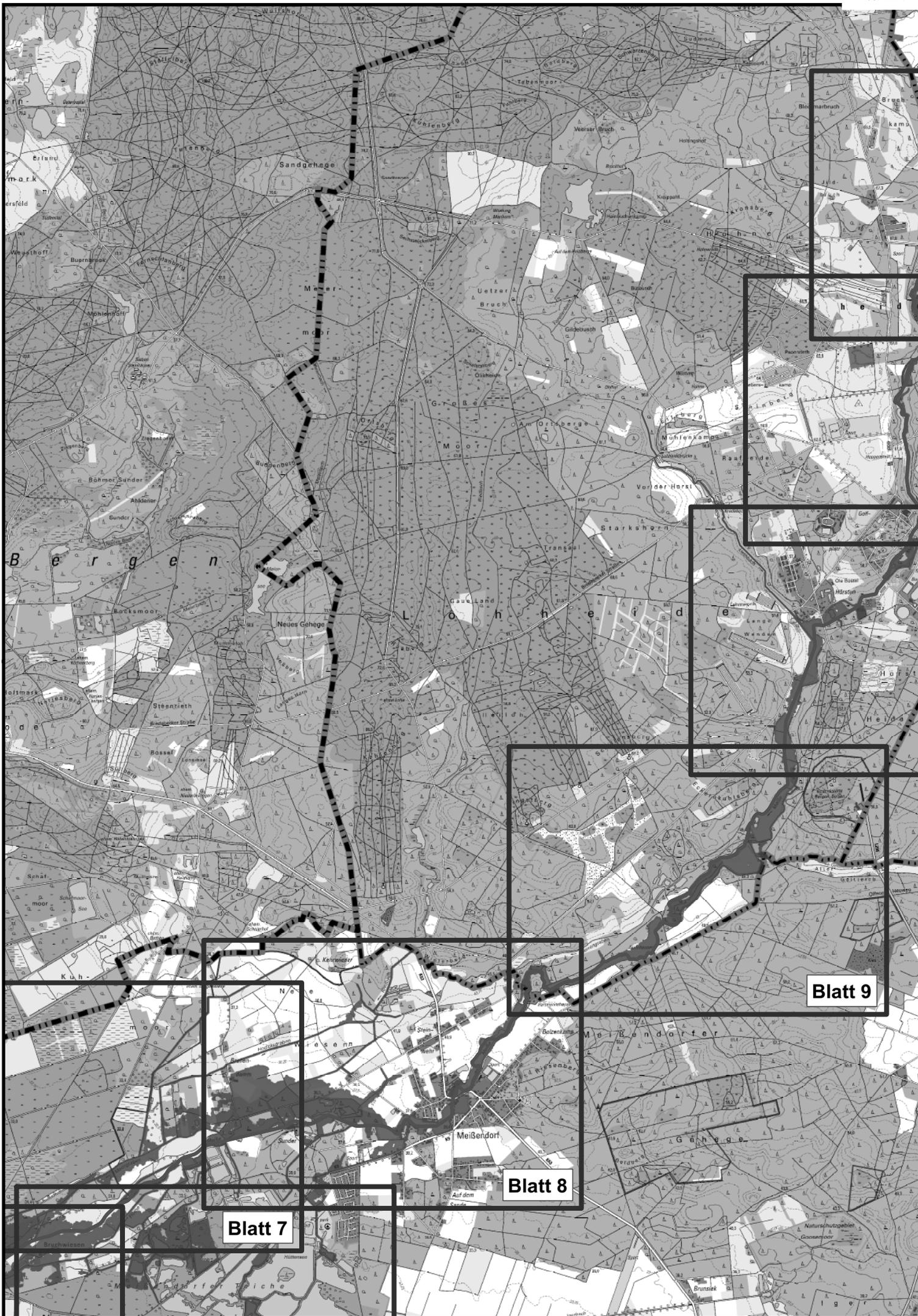


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 24.04.2018





Blatt 9

Blatt 8

Blatt 7



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Meiße in den Landkreisen Heidekreis und Celle

Übersichtskarte 2 von 2

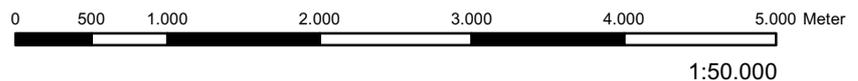
Bek. des NLWKN vom 13.06.2018  
Az: 62023-03-48-92

## Legende

-  Meiße
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Meiße (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

## Verwaltungsgrenzen

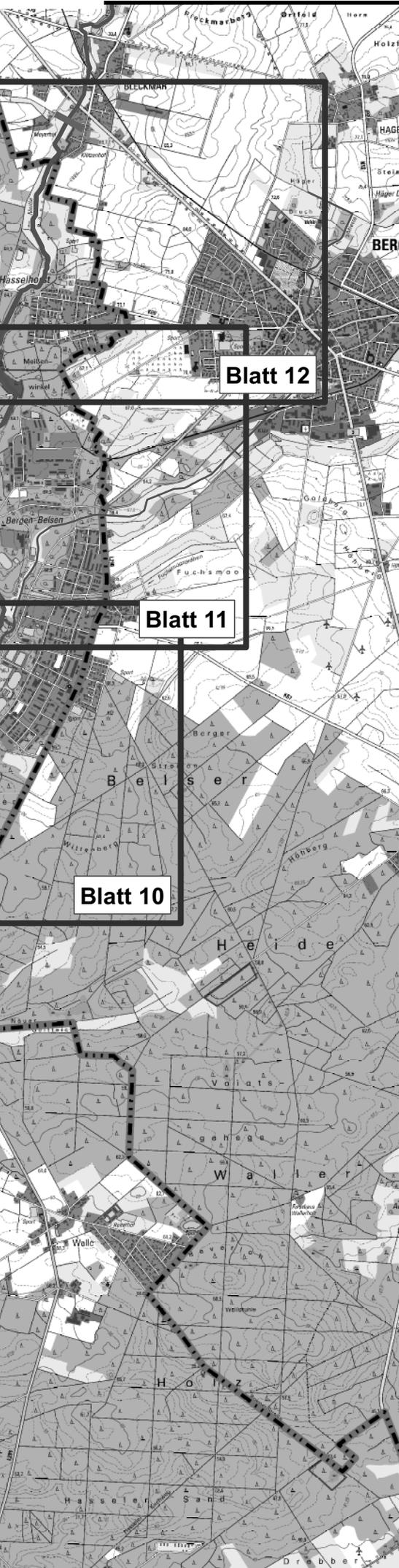
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 24.04.2018



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe;  
Erneute Auslegung der Antragsunterlagen  
(Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 6. 2018  
— 4.1-LG000036536-Ta —****Bezug:** Bek. v. 17. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 346), geändert durch  
Bek. v. 16. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 475)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 31. 5. 2018 wie folgt geändert:

Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, können bis zum 22. 8. 2018 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.“

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 540

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG,  
Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 5. 2018  
— OL 17-149-01 —**

Die Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), hat mit Schreiben vom 11. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage mit einer Produktionsleistung von 800 Nm<sup>3</sup>/h auf dem Grundstück in 49733 Haren (Ems), Forststraße 1, Gemarkung Wesuwe, Flur 68, Flurstück 7/2, beantragt.

Zur Übertragung von Stromüberschüssen aus Windenergie in andere Sektoren wie Wärme und Mobilität sollen ein Elektrolyseur zur Erzeugung von Wasserstoff und anschließender Einspeisung in ein Gasnetz und ein Batteriespeicher inklusive aller erforderlichen Betriebseinheiten errichtet und betrieben werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende wesentliche Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Gebäudes mit einer Power-to-Gas-Anlage (4 MW Elektrolyseur) mit einer Produktionsleistung von bis 800 Nm<sup>3</sup>/h Wasserstoff,
- Errichtung und Betrieb eines 4 MW Batteriespeichers (Speicherkapazität 4,8 MWh) mit drei Batterie- und zwei Transformatorcontainern,
- Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes, eines Schaltzimmers und eines Transformatorstandes mit einem Öltransformator mit einer Nennleistung von 4 720 kVA,
- Aufstellen einer Werbeanlage sowie Anlegen von zwei Einstellplätzen.

Die Wasserstoff-Einspeiseanlage ist nicht Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im zweiten Quartal 2019, nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der sowohl im LROP, als auch im RROP des Landkreises Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) als Vorranggebiet Leitungstrasse raumordnerisch gesichert ist. Darüber hinaus wird der Planbereich von diversen Vorranggebieten Rohrfernleitung (Gas) räumlich gequert. Eine der bestehenden Gasleitungen wird durch die Power-to-Gas-Anlage genutzt, um die erzeugte Wasserstoffmenge einzuspeisen. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt; sie stellt keinen hochwertigen Lebensraum dar. Für den Boden, die Fläche, die Landschaft, die Tiere, die Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Planstandort von geringer Bedeutung. Der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG wird nach § 15 BNatSchG durch geeignete und angemessene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 6. bis zum 20. 7. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Haren (Ems), Bauamt, beim Aushängekasten im Flur des 3. Obergeschosses, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 6. 2018** und endet mit Ablauf des **20. 8. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder des-

sen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 26. 9. 2018, ab 10.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Haren (Ems),  
Ratssaal im 1. Obergeschoss,  
Neuer Markt 1,  
49733 Haren (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 26. 9. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 540

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Technische Betriebe Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 5. 2018  
— 31.15-40211/1-1.2.2.2-13, OL 18-042-01 —**

Die Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, hat mit Antrag vom 19. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage unter dem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Faul- und Deponiegas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW am Standort in 26384 Wilhelmshaven, Zum Ölhafen 5, Gemarkung Rüstringen, Flur 8, Flurstück 4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 541

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 6. 2018  
— 17-014-01/Ev —**

Die Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen, hat mit Schreiben vom 30. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49808 Lingen, Gemarkung Lingen, Flur 10, Flurstück 1/23.

Wesentliche Antragsgegenstände sind zwei Verbrennungsmotoren mit jeweils 0,576 MW sowie zwei Heizkessel mit jeweils 0,915 MW Feuerungswärmeleistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 (Natura 2000-Gebiete), 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete), 2.3.6 (geschützte Landschaftsteile), 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope), 2.3.8 (Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG) und 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 541

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 24. 4. 2018  
— 2 BvL 10/16 —

1. Das Lebenszeitprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums schützt nicht nur den Grundstatus des Beamten auf Lebenszeit, sondern auch das ihm jeweils übertragene statusrechtliche Amt. Der mit dem Lebenszeitverhältnis gewährten Unentziehbarkeit des statusrechtlichen Amtes kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sie dem Beamten gerade bei der Ausübung des übertragenen Amtes die im Interesse seiner Bindung an Gesetz und Recht erforderliche Unabhängigkeit sichert.
2. a) Bestimmte Beamtenverhältnisse sind traditionsgemäß aus dem geschützten Kernbereich des Art. 33 Abs. 5 GG herausgenommen und als Durchbrechungen des Lebenszeitprinzips anerkannt.  
b) Die Ausgestaltung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit kann als Eingriff in das von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Lebenszeitprinzip nur mit Blick auf die Besonderheiten des betroffenen Sachbereichs und der damit verbundenen Aufgabenwahrnehmung gerechtfertigt werden.  
c) Ob besondere aus der betroffenen Stellung und deren Aufgabenspektrum folgende Sachgesetzlichkeiten eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung aller statusrechtlichen Ämter erforderlich machen, ist keiner generalisierenden Beantwortung zugänglich, sondern bedarf einer konkreten, alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigenden Bewertung der jeweiligen Regelungsstruktur im Einzelfall. Dabei sind nicht nur etwaige weitere grundrechtliche oder grundrechtsgleiche Positionen in Ausgleich zu bringen, sondern auch die anderen, von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten beamtenrechtlichen Strukturprinzipien.
3. a) Aus der Stellung des Hochschulkanzlers nach brandenburgischem Hochschulrecht und dessen Aufgabenspektrum folgen keine besonderen Sachgesetzlichkeiten, die eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung des statusrechtlichen Amtes erforderlich machen.  
b) Die normative Organisations- und Strukturentscheidung des brandenburgischen Hochschulgesetzgebers für eine starke monokratische Leitungsposition des Hochschulpräsidenten ist zwar nicht zu beanstanden, kann aber die Durchbrechung des Lebenszeitprinzips nicht rechtfertigen. Die Zu- und Unterordnung des Hochschulkanzlers zur Verantwortungssphäre des Hochschulpräsidenten ist kein hinreichender Sachgrund für die Berufung des Kanzlers in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.  
c) Der Hochschulkanzler in der konkreten Ausgestaltung nach brandenburgischem Hochschulrecht ist weder mit kommunalen Wahlbeamten noch mit politischen Beamten vergleichbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 542

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**